

Hildegard SCHMOLLER, Wien

Die rechtliche Interpretation des Münchner Abkommens in der tschech(oslowak)ischen Erinnerungskultur

The legal interpretation of the Munich Agreement in the Czech(oslovak) culture of remembrance

The exercise of the Czech state sovereignty over the national territory in the pre-Munich borders is based on the assumption that the Munich Agreement is absolutely invalid right from the beginning. Any questioning of this legal interpretation automatically gives rise to fears of territorial or property claims. Although the borders of the Czech Republic are guaranteed by international law, and the property issues have been settled with both the Federal Republic of Germany and Austria, the topic of invalidity has been a recurring leitmotif in the culture of remembrance of the Munich Agreement from the very beginning and is part of the identity construction of the Czech nation.

Keywords: 1938 – Czech society – identity – Munich Agreement – realm of memory – validity *ex tunc* vs. *ex nunc*

„Die Heimkehr der Staatsmänner

Von einer ungeheuren Menschenmenge erwartet, traf der englische Premier Chamberlain in London ein. Nach der Begrüßung durch Außenminister Halifax zog Chamberlain das von ihm und dem Führer unterzeichnete Dokument über die neue deutsch-englische Verständigung hervor und verlas es unter dem Jubel der Menge.¹

Paris begrüßte den Ministerpräsidenten Daladier bei seiner Rückkehr aus München als Bringer des Friedens.

Ein Orkan des Jubels in Rom. Unter nicht enden wollenden ‚Duce, Duce‘-Rufen trifft Benito Mussolini, im Wagen stehend und nach allen Seiten

grüßend auf der Piazza Venezia ein, wo die Freudenkundgebungen ihren Höhepunkt erreichten.“²

So berichtete die Wochenzeitschrift *Das Interessante Blatt* am 6. Oktober 1938 von der Rückkehr der Staatsmänner nach der Unterzeichnung des Münchner Abkommens in den Morgenstunden des 30. September 1938. Berichte und Bilder von jubelnden Menschenmengen, die ihre Staatsmänner als Bewahrer des Friedens feierten, füllten die *Gazetten*.³ Der damalige französische Außenminister Georges Bonnet, ein erklärter Anhänger der Münchner Lösung, beschreibt in seinen Erinnerungen die Sympathiekundgebungen für den

¹ Chamberlain hatte neben dem Münchner Abkommen am 30. September 1938 auch eine deutsch-britische Nichtangriffserklärung mit Adolf Hitler unterzeichnet in der es u.a. hieß: „We regard the agreement last night and the Anglo-German Naval Agreement [1935, Anm. HS] as symbolic of the desire of our two peoples never to go to war with one another again. We are resolved that the method of consultation shall be the method adopted to deal with any other questions that may con-

cern our two countries, and we are determined to continue our efforts to remove possible sources of difference and thus to contribute to assure the peace of Europe.“

² *Das interessante Blatt* Nr. 40 v. 6. 10. 1938, 5.

³ Vgl. u.a.: Jásot v Londýně. [Jubel in London], in: *Pražské Lidové Noviny* Nr. 5 v. 1. 10. 1938, 3; Francie jása nad zachováním míru [Frankreich jubelt über den

zurückkehrenden Premierminister Édouard Daladier. Menschenmengen hätten seinen Weg vom Flughafen in die Stadt gesäumt. „Kein gehässiger Zuruf ertönte, kein Zeichen der Mißbilligung war zu erkennen. In den Vorstädten hatten Arbeiter und Handwerker ihre Arbeit verlassen und waren [...] gekommen. [...] In einem Chor von Lobeshymnen brachten am 30. September die Pariser Zeitungen und fast ausnahmslos alle Provinzblätter den Dank Frankreichs den Männern dar, die eben den Frieden gerettet hatten.“⁴

Auch im Deutschen Reich herrschte nicht nur über die Angliederung des sog. „Sudetenlandes“ an das Reich große Freude, sondern auch über die Rettung des Friedens. Sowohl Mussolini als auch Hitler missfiel es hingegen, zu beobachten, wie wenig ihre Völker für einen Krieg bereit waren.⁵

Das in der Nacht vom 29. auf den 30. September 1938 vom deutschen Reichskanzler Adolf Hitler, dem britischen Premierminister Arthur Neville Chamberlain, dem französischen Ministerpräsidenten Édouard Daladier und dem italienischen Faschistenführer Benito Mussolini im Führerbau⁶ in München unterzeichnete Abkommen – ohne direkte Beteiligung der Tschechoslowakei und ohne Vertreter der Sowjetunion – regelte u.a. die Abtretung, die Modalitäten der Übergabe und die Besetzung des sudetendeutschen Gebietes,

also jener überwiegend von Deutschen bewohnten Territorien in der Tschechoslowakei. In einem Zusatz zum Abkommen garantierten Großbritannien und Frankreich die neuen Grenzen des tschechoslowakischen Staates gegen einen unprovokierten Angriff. Deutschland und Italien wollten diese Garantie erst nach der Regelung der polnischen und ungarischen Minderheitenfrage geben.⁷

Das Münchner Abkommen wurde in Folge vom französischen und britischen Parlament ratifiziert. In der französischen Kammer billigte eine überwältigende Mehrheit von 535 Stimmen bei 75 Gegenstimmen das Abkommen.⁸ Im Senat gab es praktisch keine Opposition.⁹ Im britische Unterhaus war die Mehrheit nicht so überwältigend wie in Frankreich, aber auch hier stimmten 366 Abgeordnete für die Außenpolitik der Regierung bei 144 Gegenstimmen.¹⁰ Auszüge aus beiden Parlamentsdebatten wurden in tschechoslowakischen Zeitungen wiedergegeben und mit großem Interesse verfolgt und kommentiert.¹¹

Unmittelbare Reaktionen in der Tschechoslowakei

Von der tschechoslowakischen Regierung wurde das Münchner Abkommen unter Protest ange-

geretteten Frieden], in: Pražské Lidové Noviny Nr. 8 v. 2. 10. 1938, 3; Paříž v jásoch [Paris im Jubel], in: Nedělní list Nr. 273 v. 2. 10. 1938, 2; No War – Official. Mr. Chamberlain declares ‚It is Peace for our Time‘, in: Daily Herald Nr. 7061 v. 1. 10. 1938, 1; La Paix, in: Paris-soir 144 v. 1. 10. 1938, 1.

⁴ BONNET, Vor der Katastrophe 119.

⁵ RAUSCHER, Hitler und Mussolini 293.

⁶ Der Führerbau wurde als Repräsentationsbau nach den Plänen des Architekten Paul Ludwig Troost errichtet. Heute beherbergt das Gebäude die Hochschule für Musik und Theater München.

⁷ Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München, am 29. September 1938, in: Akten zur deutschen auswärtigen Politik D 2, 675.

⁸ BLOCH, Die Dritte Französische Republik 493.

⁹ BONNET, Vor der Katastrophe 123.

¹⁰ CHURCHILL, Der Zweite Weltkrieg 161.

¹¹ Vgl. u.a. Chamberlain žádá: Více zbrojení v Anglii [Chamberlain fordert: Mehr Rüstung in England], in: Večerní České Slovo Nr. 232 v. 4. 10. 1938, 1; Debata v anglické sněmovně [Debatte im englischen Parlament], in: Venkov Nr. 233 v. 4. 10. 1938, 2; Prudká debata v britském parlamentu dokumentovala, že roste odpor proti mnichovskému diktátu [Hitzige Debatte im britischen Parlament dokumentiert, dass der Widerstand gegen das Münchner Diktat wächst], in: Rudé právo Nr. 234 v. 5. 10. 1938, 2; Šlo o to, zachrániti mír [Es ging darum, den Frieden zu retten], in: Venkov Nr. 234 v. 5. 10. 1938, 1.

nommen und der Vorsitzende der Regierung, Armeegeneral Jan Syrový, sprach am 30. September 1938 im tschechoslowakischen Rundfunk. Über alle Sender wurde folgende Mitteilung an die gesamte Staatsbevölkerung, die auch in den Tageszeitungen abgedruckt wurde, verkündet: „[...] Nach allseitiger Erwägung und Prüfung aller dringlichen Empfehlungen, die der Regierung durch die französische und britische Regierung übermittelt wurden und im vollem Bewußtsein ihrer historischen Verantwortung hat sich die tschechoslowakische Regierung unter voller Zustimmung der verantwortlichen Faktoren der politischen Parteien dazu entschlossen, die Münchner Beschlüsse der vier Großmächte anzunehmen. Sie hat dies im Bewußtsein getan, daß die Nation erhalten werde und daß eine andere Entscheidung heute nicht möglich ist.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik richtet, indem sie diesen Beschluß faßt, gleichzeitig an die Welt ihren Protest gegen diese Entscheidung, die einseitig und ohne ihre Teilnahme erfolgte.“¹²

Die Gültigkeit des Münchner Abkommens wurde nicht in Frage gestellt, aber der Zwang betont, unter dem diese Annahme zustande kam.¹³ Auch der Umstand, dass die vier Mächte ohne einen Vertreter der Tschechoslowakei verhandelt und entschieden hatten, wurde in den Medien breit diskutiert. „Bez nás o nás“ [über uns ohne uns] wurde bald zur geflügelten Phrase, die bis in die Gegenwart mit dem Münchner Abkommen assoziiert wird.¹⁴

Insbesondere die kampflose Hinnahme des Münchner Diktats, wie das Abkommen fortan meist bezeichnet wird, beziehungsweise die Frage, ob man sich militärisch wehren hätte sollen oder nicht, beschäftigt die tschechische Gesellschaft bis heute. 1938 lautete das Argument der tschechoslowakischen Politiker, dass ein bewaffneter Widerstand zu „nutzlosem Blutvergießen und zu einer neuen entsetzlichen Schwächung der Nation“ geführt hätte und es besser gewesen war „die Nation am Leben zu erhalten, als dass sie verblutet ohne Hoffnung auf einen Sieg.“¹⁵

Die Kritik an der Politik von Edvard Beneš wurde immer massiver und insbesondere auch in den Medien ausgetragen. Nachdem der Präsident am 4. Oktober eine neue Regierung, die Großteils aus parteilosen Fachleuten bestand und von General Jan Syrový geleitet wurde, ernannt hatte, trat er am 5. Oktober von seinem Amt zurück. Dies tat er nicht nur auf Druck des nationalsozialistischen Deutschlands, sondern auch auf Anraten einer Reihe tschechoslowakischer Koalitions-Politiker und hoher Offiziere. Er verließ am 22. Oktober das Land in Richtung London.¹⁶

Gerade der Druck und die Drohungen von Seiten Deutschlands wurden zu einem wichtigen Argument für die Verfechter der völkerrechtlichen Theorie, wonach der Rücktritt von Beneš ungültig sei,¹⁷ obwohl er selbst in seiner Rundfunkansprache anlässlich seines Rücktritts davon sprach, dass er „seine Entscheidung nach der Beratung mit politischen Kreisen, verfassungsrechtlichen Kreisen und einer Reihe anderer Beamter frei und aus seiner persönlichen Überzeugung heraus“ getroffen habe.¹⁸ Es besteht bis heute keine Einigkeit

¹² Annahme unter Protest an die Welt, in: Prager Presse Nr. 244 v. 1. 10. 1938, Titelseite.

¹³ Dějiny se nezastavily! [Die Geschichte bleibt nicht stehen!], in: Večerní České Slovo Nr. 230 v. 1. 10. 1938, 1.

¹⁴ Vgl. u.a. ŠIŠKA, O nás bez nás.

¹⁵ 30. 9. 1938, in: Pražské Lidové Noviny Nr. 5 v. 1. 10. 1938, 1.

¹⁶ ZEMAN, KLIMEK, The Life of Edvard Beneš 137–140.

¹⁷ KUKLÍK, Londýnský exil 74.

¹⁸ Rozhlasový projev, jímž se 5. října 1938 president Dr. Edvard Beneš při své resignace na presidentský úřad rozloučil s československým lidem [Rundfunkansprache, mit der sich Präsident Dr. Edvard Beneš am 5. Oktober 1938 anlässlich seines Rücktritts vom Präsidentenamt vom tschechoslowakischen Volk verabschiedete], in: Beneš, Paměti 433. – Im tschechischen Original: „Učinil jsem své rozhodnutí po poradě s kruhy

über die Gültigkeit seines Rücktritts und den ununterbrochenen Bestand seiner Funktion bis zu seiner Bestätigung im Amt durch die vorläufige Nationalversammlung im Jahr 1945.

Die Wahl des neuen Präsidenten gelang nicht innerhalb der von der Verfassung vorgesehenen Frist und erst am 30. November wurde der ehemalige Präsident des Obersten Verwaltungsgeschichtshofes Dr. Emil Hácha durch das Parlament zum neuen Staatspräsidenten gewählt.

Edvard Beneš gratulierte Hácha zur Wahl und wünschte ihm für diese schwere Aufgabe gutes Gelingen.¹⁹ Präsident Hácha ernannte am 1. Dezember eine neue Regierung, an deren Spitze Rudolf Beran stand, der Vorsitzende der durch den Zusammenschluss der bürgerlichen Parteien gebildeten Einheitspartei „Strana národní jednoty“ (Partei der Nationalen Einheit). Durch das am 15. Dezember 1938 im Abgeordnetenhaus angenommene Ermächtigungsgesetz und die Verlängerung des seit 17. September 1938 bestehenden Ausnahmezustandes für weitere drei Monate wurde der autoritäre Charakter der sog. Zweiten Tschecho-Slowakischen Republik festgeschrieben.²⁰

Zerfall der sog. 2. Tschecho-Slowakischen Republik

Nicht nur die Gebietsforderungen Polens (Teschen) sowie die Gebietsansprüche Ungarns, das die südliche Slowakei sowie die Karpathen-ukraine forderte und im 1. Wiener Schiedsspruch zugesprochen bekam, schwächten die Tschechoslowakei, sondern auch die Autonomiebestrebungen der Slowakei.

Gerade hier konnte das Deutsche Reich seinen Hebel zur Zerstörung der „Rest-Tschechei“, wie

Hitler sie verächtlich nannte, ansetzen. Die schwierige ökonomische Entwicklung in der Slowakei ließ die Politiker der slowakischen Autonomiebewegung bereits zum Jahreswechsel 1938/1939 Hilfe bei NS-Deutschland suchen.²¹ Als aufgrund der Absetzung des slowakischen Ministerpräsidenten Jozef Tiso und dreier weiterer slowakischer Minister durch Hácha, der Auflösung des slowakischen Landtages und der Besetzung von Pressburg [Bratislava] durch tschechische Truppen der innerstaatliche Konflikt auf dem Höhepunkt war, lud Hitler Tiso nach Berlin ein und verlangte von ihm bei gleichzeitiger Zusicherung eines Schutzvertrages die Erklärung der Unabhängigkeit der Slowakei unter der Drohung, ansonsten das Gebiet zwischen Polen und Ungarn aufzuteilen. Am 14. März 1939 beschloss der slowakische Landtag diese Unabhängigkeit. Hácha wurde noch am selben Tag nach Berlin zitiert, wo er unter beruhigenden Worten von Hitler, der noch vollste Autonomie und ein Eigenleben für den tschechischen Reststaat zusagte, aber auch unter der Androhung eines Luftangriffes auf Prag von Göring genötigt wurde, einen Vertrag zu unterzeichnen, der die Eingliederung in das Deutsche Reich besiegelte.²² Auch die Karpathen-Ukraine erklärte sich aufgrund der Nachrichten aus Prag am 15. März für unabhängig. Um 16 Uhr traf im Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches ein Telegramm des Premierministers Dr. Augustin Woloschin ein, in dem er die Proklamation der Selbständigkeit der Karpatho-Ukraine bekannt gab und um den „Schutz des Deutschen Reiches“ bat. Gleichzeitig teilte er mit, dass ungarische Truppen die Grenze bereits überschritten hätten.²³ Die Antwort der Deutschen Regierung lautete, keinen Widerstand gegen Ungarn zu leisten; „zu ihrem Bedauern“ sehe sich die Reichsregierung nicht in der Lage, ein

politickými, s kruhy ústavními a s řadou činitelů ostatních svobodně a ze svého osobního přesvědčení.“

¹⁹ Text des Briefes von Dr. Edvard Beneš an Hácha siehe BENEŠ, Paměti 80–81.

²⁰ RATAJ, O autoritativní národní stát.

²¹ HALLON, Die Slowakei und NS-Deutschland 21f.

²² SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft 192.

²³ Der Premierminister der Karpatho-Ukraine an das Auswärtige Amt, 15. März 1939, in: Akten zur deutschen auswärtigen Politik D 4, Nr. 236.

Protektorat zu übernehmen.²⁴ Diese Unabhängigkeit war nur von kurzer Dauer, da Ungarn einmarschierte und das Land besetzte.²⁵

Am 15. März 1939 marschierte die deutsche Wehrmacht unter den Jubelrufen der deutschen Bevölkerung und den fassungslosen Blicken der tschechischen Bewohner in Prag ein. Das Protektorat Böhmen und Mähren wurde als ein formal autonomer Teil des Deutschen Reiches unter einem deutschen Reichsprotektor errichtet, als dessen sogenannter Staatspräsident Emil Hácha bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges amtierte. Die internationalen Proteste fielen nun schärfer aus, blieben aber ohne unmittelbare Konsequenzen.²⁶ Chamberlain begründete vor dem britischen Unterhaus das Nichteingreifen damit, „daß sich nach unserer Auffassung die Lage völlig änderte, als der slowakische Landtag die Unabhängigkeit der Slowakei beschloß. Durch das Auseinanderfallen von innen wurde dem Staat ein Ende bereitet, dessen Grenzen wir zu garantieren vorge schlagen hatten“.²⁷ Aber nicht alle Abgeordneten folgten dieser Auffassung vom „inneren Zerfall“, wie die achtstündige Debatte im britischen Parlament deutlich zeigte, in der der Premierminister einer heftigen Kritik ausgesetzt war.²⁸ Die bisherige, vor allem von Großbritannien vertretene Appeasement-Politik kam aber zu ihrem Ende, was sich insbesondere mit der britischen Garantie für Polen vom März 1939 deutlich zeigte.²⁹

Die Besetzung Böhmens und Mährens durch deutsche Truppen und die Errichtung des Protektorats führte auch in Frankreich zu einer entscheidenden Wendung in der Außenpolitik und in der öffentlichen Meinung. Es war klar, dass Hitler seine gegebene Zusicherung, dass er nach

dem Sudetengebiet keine weiteren territorialen Forderungen mehr habe, nichts wert war und dass es sich dabei nur um einen Vorwand für und einen weiteren Schritt in seinen Eroberungsplänen handelte. Es war offensichtlich, dass diese auch Frankreich treffen könnten.³⁰

Die Annexion Böhmens und Mährens und die Errichtung des Protektorats wurde international nicht anerkannt und es wirkten z.B. vereinzelt diplomatische Vertretungen der Tschechoslowakei im Ausland weiter und sie blieb auch Mitglied einiger internationaler Organisationen.³¹ Dies ist insbesondere bemerkenswert, da die Slowakische Republik von einer Reihe Staaten, worunter sich Großbritannien, Frankreich, die Sowjetunion als auch der Vatikan befanden, de facto bzw. de jure anerkannt wurde. Nach der Teilnahme der Slowakei am Polenfeldzug auf Seiten von NS-Deutschland, ohne selber den Krieg erklärt zu haben, änderte sich die internationale Stellung teilweise und einzelne Staaten zogen die bereits ausgesprochene Anerkennung wieder zurück.³²

Edvard Beneš und das Londoner Exil

Nachdem Edvard Beneš am 5. Oktober 1938 das Amt des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik zurückgelegt hatte, begab er sich als Privatmann nach London. Im Februar 1939 nahm er eine Gastprofessur in Chicago an und kehrte im Juli d.J. nach London zurück. Mit dem Zerfall der sog. Zweiten Tschecho-Slowakischen Republik und der Errichtung des „Protektorats“ im März 1939 änderte sich auch sein Vorgehen und

²⁴ Der Staatssekretär (Weizsäcker) an das Konsulat in Chust. Telegramm vom 15. März 1939, 17 Uhr, ebd., Nr. 237.

²⁵ Der Premierminister der Karpato-Ukraine an das Auswärtige Amt, 15. März 1939, ebd., Nr. 236.

²⁶ SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft 193.

²⁷ House of Commons Debates, March 15, 1939, coll. 437, zit.n. HOENSCH, Die Slowakei und Hitlers Ostpolitik 317.

²⁸ SMETANA, In the Shadow of Munich 108.

²⁹ FOSTER, An Unequivocal Guarantee 33–47.

³⁰ BLOCH, Die Dritte Französische Republik 500f.

³¹ PAVLÍČEK, Über die Dekrete des Präsidenten 35. – Siehe näher BUDNÍK, Prozatímní státní zřízení.

³² HALLON, Die Slowakei und NS-Deutschland 22.

er setzte alles daran, als Repräsentant der Tschechoslowakei im Ausland und als rechtmäßiger Präsident der Tschechoslowakei anerkannt zu werden. Er initiierte die Bildung eines Tschechoslowakischen Nationalkomitees in Paris, das Ende 1939 durch das britische Kabinett und die französische Regierung bestätigt und nach der Besetzung Frankreichs nach London verlegt wurde. Im Juli 1940 setzte Beneš per „Dekret“ im Londoner Exil eine „Provisorische Regierung der Tschechoslowakei“ ein, deren Vorsitz der ehemalige Führer der Volkspartei Msgr. Jan Šrámek übernahm. Weiters gehörten der Exilregierung František Němec, Hubert Ripka, Ladislav Feierabend, Ján Bečko und Eduard Outrata, die beiden slowakischen Diplomaten Juraj Slávik und Štefan Osuský, sowie die beiden Generäle Sergej Ingr und Rudolf Viest an.³³ Ein sogenanntes „Vorläufiges staatliches System“ wurde geschaffen, dessen Präsident Beneš selbst wurde. Beneš war sehr bemüht, die gültigen tschechoslowakischen Rechtsnormen, insbesondere die Verfassung von 1920, einzuhalten und die Staatsorgane im Exil ähnlich zu strukturieren, wie sie in dieser Verfassung verankert waren.³⁴

Die von der Exilregierung beschlossenen provisorischen Gesetze wurden mittels Dekrete erlassen, deren Anzahl zwischen 1940 und 1945 auf 143 stieg, und die am 28. Oktober 1945 vom ersten Nachkriegsparlament der Tschechoslowakei endgültig bestätigt wurden.³⁵

Nach dem Überfall der Deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 änderte sich die Situation der tschechoslowakischen Exilregierung. Die Sowjetunion anerkannte diese Regierung am 21. Juli 1940. Die de facto Anerken-

nung von Seiten Großbritanniens wurde am gleichen Tag ausgesprochen; eine Reihe anderer Staaten folgten. Die USA sprachen die Anerkennung erst ein Jahr später aus.³⁶ Die tschechoslowakische Diplomatie versuchte aber erfolglos, eine Anerkennung seitens des Vatikans zu erreichen, welcher mit der Slowakei diplomatische Beziehungen unterhielt.³⁷

„Aberkennung“ (Oduznání) des Münchner Abkommens

Die Bemühungen von Edvard Beneš im Exil waren auf die Anerkennung des tschechoslowakischen Staates in seinen vormünchner Grenzen und der Verfassungsverhältnisse der Ersten Republik ausgerichtet, wobei die Annahme der Ungültigkeit des Münchner Abkommens eine Grundvoraussetzung darstellte.³⁸ Diese „Aberkennung“ (Oduznání) des Münchner Abkommens musste aber erst international durchgesetzt werden.³⁹ Erst nach der Ablöse von Chamberlain als britischem Regierungschef und der Machtübernahme von Winston Churchill im Mai 1940 hielt Beneš die Zeit für gekommen, den Kampf um die Rücknahme der Entscheidung von München zu intensivieren.⁴⁰ In einer Rundfunkansprache vom 24. Juli 1940 legte er seine Ansichten bezüglich seiner Funktion als Präsident dar, die er mit einer Erklärung über die Nichtanerkennung des Münchner Abkommens und der Kontinuität der Ersten Tschechoslowakischen Republik bekräftigte. Er führte u.a. aus: „Unser gesamtes Rechtssystem wird völkerrechtlich und politisch fortgesetzt; rechtlich existiert für uns mein Weggang aus dem Amt und aus der Heimat

³³ SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft 119.

³⁴ PAVLÍČEK, Über die Dekrete des Präsidenten 36–37.

³⁵ DVOŘÁK, SCHRIFFL, PERZI, Die „Beneš-Dekrete“ 230f.

³⁶ Vgl. KUKLÍK, The Recognition 173–205.

³⁷ PAVLÍČEK, Über die Dekrete des Präsidenten 41.

³⁸ Ebd. 36.

³⁹ Vgl. u.a. KUKLÍK, Londýnský exil; KUKLÍK, NĚMEČEK, „Oduznání“ mnichovské dohody [Die „Aberkennung“ des Münchner Abkommens].

⁴⁰ Birmingham University Library, Avon papers, AP 20/1/21, diary entry for 5 September 1941 zit.n. SMETANA, In the Shadow of Munich 200.

nicht, für uns ist die Vernichtung der Republik nicht rechtens; rechtlich und politisch existiert nichts, was der gewalttätige Nazismus bei uns nach dem 15. März 1939 durchführte [...] Ich erkläre feierlich diese unsere politischen und juristischen Grundsätze und betone, dass sie für uns alle hier und für alle Angehörigen unseres Staats und Volkes, für Tschechen, Slowaken, Deutsche und Karpathorussen und alle bei uns zu Haus gültig sind. Ich erkläre weiterhin alles für nicht existierend und widerrechtlich, zu dem wir im September 1938 entgegen der Gesetze und der Verfassung gezwungen worden sind [...] Ihr aber untersteht keinem Führer oder Protektor, unterliegt keiner aufdekretierten nazischen Rechtsordnung. Ihr seid durch keine erzwungenen Versprechen, Verpflichtungen und Eide gebunden.“⁴¹

Eduard Táborský, der persönliche Sekretär Beneš' und Ratgeber für Fragen des internationalen Rechts, argumentierte in einer während des Krieges verfassten Abhandlung, dass das Münchner Abkommen ungültig sei, da es nur vom Präsidenten und der Regierung angenommen worden und die Zustimmung des Parlaments, die in der Verfassung vorgeschrieben war, nicht eingeholt worden war. Von einer Gültigkeit des Vertrages könne auch aufgrund des ausgeübten Druckes auf die Tschechoslowakei nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus sei auch der Gegenstand des Vertrages unzulässig. Großbritannien und Frankreich hatten sich mit der Unterzeichnung des Völkerbundvertrages verpflichtet, die territoriale Integrität der Tschechoslowakei als ein Mitgliedsland des Völkerbundes zu schützen und zu verteidigen. Diese Verpflichtung hätten sie mit der Unterzeichnung des Münchner Abkommens gebrochen. Nur der Völkerbund selbst hätte hier entscheiden und der Tschechoslowakei raten können, die sudetendeutschen Gebiete abzutreten. Ein weiterer Vertrag, der ins Treffen geführt wird, ist der Briand-Kellogg-Pakt aus dem Jahre

1928, in dem u.a. Frankreich, Großbritannien, Deutschland und Italien übereingekommen waren, all ihre Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen. Die Art und Weise der Verhandlungen, die im Münchner Abkommen gipfelten, würden aber zeigen, dass von „friedlichen Mitteln“ im Sinne des Vertrages nicht gesprochen werden könne. Darüber hinaus sei es zweifellos ein fundamentales Prinzip des internationalen Rechts, dass in Friedenszeiten kein Staat gezwungen werden sollte, durch einen Vertrag, ausgehandelt zwischen dritten Parteien und ohne dessen freie Zustimmung, Gebiete abzutreten. Von einer Ungültigkeit des Vertrages könne auch aufgrund der Nichterfüllung der Garantiezusage der Großmächte ausgegangen werden, da die Nichteinhaltung des Vertrages der Tschechoslowakei das Recht der Annullierung gebe. Er hob noch hervor, dass die Verletzung des Abkommens durch die militärische Maßnahme des Deutschen Reiches von Großbritannien und Frankreich verurteilt wurde und sich beide Großmächte in Folge nicht mehr an das Abkommen gebunden fühlten. Táborský wies auch noch darauf hin, dass infolge der Ungültigkeit des Münchner Abkommens vom Anfang an (ex tunc) auch der Wiener Schiedsspruch vom 2. November 1938, der Gebietsabtretungen an Ungarn im slowakischen und karpato-ukrainischen Teil regelte, hinfällig sei, da dieser ja eine Folge des Diktats war.⁴² Diese Argumentationslinie wurde von Seiten der Exilregierung beibehalten.⁴³

Aus dieser Rechtsauffassung, dass das Münchner Abkommen von Anfang an ungültig war, leiteten sich somit folgende Konsequenzen ab: Erstens konnte damit die These von der staatsrechtlichen Kontinuität des tschechoslowakischen Staates in den vormünchner Grenzen gestützt werden, und zweitens wurde die Abdankung von Edvard Beneš als Präsident der Tschechoslowakei als ungültig eingestuft. Nach dieser Annahme war er

⁴¹ Rundfunkansprache von E. Beneš aus London am 24. Juli 1940, in: BENEŠ, Šest let exilu zit.n. PAVLÍČEK, Über die Dekrete des Präsidenten 45–46.

⁴² TÁBORSKÝ, The Czechoslovak Cause 4–24.

⁴³ Vgl. BENEŠ, Czechoslovakia's Struggle 11f.

somit zur Zeit der sog. Zweiten Republik und zur Zeit des Protektorats Präsident des Tschechoslowakischen Staates in seinen vormünchener Grenzen gewesen. Dies bedeutete, dass die „abgetretenen“ sudetendeutschen Gebiete, die Slowakei sowie die Karpato-Ukraine immer integraler Bestandteil der Tschechoslowakei waren, die der Hoheitsgewalt der tschechoslowakischen Auslandsregierung unterstanden. Somit existierten zu dieser Zeit auf dem Gebiet der Tschechoslowakei in ihren vormünchener Grenzen verschiedene Rechtssysteme, die sich gegenseitig negierten. Erst der Ausgang des Krieges hat letztendlich entschieden, welches der Systeme sich durchsetzte.⁴⁴

Eine weitere Frage, die mit der Problematik der Ungültigkeit des Münchner Abkommens verbunden war, war jene um den Zeitpunkt des Ausbruchs des Kriegszustandes zwischen der ČSR und Deutschland bzw. Ungarn. Offiziell wurde dieser am 16. Dezember 1941 von Präsident Edvard Beneš und Msgr. Jan Šrámek verkündet und betont, dass der Kriegszustand schon seit jenem Augenblick bestehe, als die Regierungen Deutschlands und Ungarns Gewaltakte gegen die Sicherheit, die Selbständigkeit und die territoriale Integrität der Republik begangen hatten. Damit waren das reichsdeutsche und ungarische Vorgehen zur Zeit „Münchens“ und im Zeitraum 14.–16. März 1939 gemeint.⁴⁵

Beneš war also massiv bestrebt, die „Münchner Tragödie“ „ungeschehen“ zu machen. Als Böhmen und Mähren durch NS-Deutschland besetzt wurden, gab es von der Regierung Chamberlain keinen Hinweis darauf, dass dadurch das Münchner Abkommen aufgehoben worden sei.⁴⁶ Erst

der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die Ereignisse im Protektorat brachten ein Umdenken in dieser Angelegenheit.

Die britische Regierung unter Churchill vertrat nun die Auffassung, dass das Münchner Abkommen bei seinem Abschluss durchaus gültig gewesen war und erst durch den Einmarsch der Deutschen Truppen in Prag am 15. März 1939 gebrochen wurde. Am 15. August 1942 erklärte der britische Außenminister Anthony Eden im britischen Parlament, dass sich die Regierung ihrer Majestät frei von allen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang betrachte.⁴⁷ Eine Annahme der Ungültigkeit von Anfang an wurde aber nicht ausgesprochen. Dies vielleicht auch deswegen, da sich die Regierung sonst eingestehen hätte müssen, dass das britische Parlament ungültige Verträge ratifiziert.

Die Situation in Frankreich war eine völlig andere als in Großbritannien. Das Land war besetzt und es existierte nur mehr das vom Deutschen Reich abhängige und geduldete Vichy-Regime. General Charles de Gaulle lehnte als Kabinettsmitglied den Waffenstillstand mit dem Deutschen Reich ab und floh nach London, wo er am 24. September 1941 das Comité national français (Französisches Nationalkomitee), die Exilregierung des Freien Frankreichs, gründete. Dieses erklärte 1942 das Münchner Abkommen als ungültig. Italien folgte diesem Schritt nach dem Sturz von Benito Mussolini im Jahre 1944. Bemerkenswert ist, dass sich sowohl das Freie Frankreich wie auch Italien für eine Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an aussprachen.⁴⁸

Wie dargelegt, war die Frage der Ungültigkeit des Münchner Abkommens untrennbar mit der

⁴⁴ Vgl. u.a. PAVLÍČEK, Über die Dekrete des Präsidenten 49.

⁴⁵ KUKLÍK, Londýnský exil 115; PAVLÍČEK, Über die Dekrete des Präsidenten 48.

⁴⁶ HUGHES, The Ghosts of Appeasement 691.

⁴⁷ DÄHNE, Das Münchner Abkommen 75–89.

⁴⁸ Prohlášení italské vlády ze dne 26. září 1944 o neplatnosti dohody mnichovské a arbitrážního rozhodnutí z 2. listopadu 1938 [Erklärung der italienischen

Regierung vom 26. September 1944 über die Ungültigkeit des Münchner Abkommens und des Schiedsspruches vom 2. November 1938], in: BENEŠ, Šest let exilu 478f.

faktischen, politischen und rechtlichen Erneuerung der Tschechoslowakei in den Vormünchner Grenzen verbunden. Das Ziel war aber nicht, wie Beneš betonte, zu den Verhältnissen vor September 1938 zurückzukehren. Der Krieg habe Europa verändert und stelle eine Revolution dar. Beneš sprach zwar vom Prinzip der Kontinuität, dem aber auch das Prinzip des Fortschritts beigegeben werden müsse.⁴⁹ „München“ wurde nach dem Krieg auch zur Abrechnung mit dem politischen System der Ersten Republik ausgenutzt und sowohl die Kommunistische Partei, die in der wiedererrichteten ČSR eine starke Position innehatte, als auch die National-Sozialistische Partei entledigten sich ihrer politischen Gegner.⁵⁰

Edvard Beneš war stets bemüht, sein Vorgehen in Bezug auf das Münchner Abkommen als wohlüberlegt darzustellen.⁵¹ Er sei Realist gewesen, der erkannt habe, dass bald ein Krieg ausbrechen und sich damit auch die Situation für die Tschechoslowakei ändern würde.⁵²

„Ungültigkeit von Anfang an“ – Fixpunkt im „Erinnerungsort Münchner Abkommen“

Edvard Beneš konnte die im Exil entwickelten Ansichten über die Kontinuität des Staates als auch seines Präsidentenamtes sowohl zu Hause als auch international durchsetzen und die Tschechoslowakei wurde in ihren vormünchner Grenzen – mit Ausnahme der Karpatho-Ukraine, die an die Sowjetunion abgetreten werden musste – wieder errichtet.⁵³ Er kehrte am 16. Mai 1945 als gefeierter Präsident aus seinem Exil in London nach Prag zurück.⁵⁴

Nicht nur im Leben von Edvard Beneš spielte das Münchner Abkommen eine bedeutende Rolle,⁵⁵ sondern auch in der tschechoslowakischen, insbesondere in der tschechischen Gesellschaft. Der Begriff „München“ löst eine Reihe von Assoziationen, Reaktionen und Emotionen aus. Eigene Wörter wie „mnichovanství“ (Münchnertum) oder „mnichovan“, um politische Gegner als Münchner zu bezeichnen und damit zu verunglimpfen, wurden in der kommunistischen Zeit geschaffen.

Um ein bestimmtes Ereignis, hier das Münchner Abkommen, im kulturellen Gedächtnis⁵⁶ einer bestimmten Gruppe zu verankern, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Erinnerung den Kreis der Zeitzeugenschaft überdauert.⁵⁷ Eine

⁴⁹ BENEŠ, Czechoslovakia's Struggle 12; vgl. Czech-American National Alliance, Edvard Beneš in his own words 55.

⁵⁰ KUKLÍK, Londýnský exil 135.

⁵¹ BENEŠ, Paměti 75f.

⁵² Vgl. u.a. Ministerstvo informací, Projev presidenta republiky 6f.; Hubert RIPKA, Vorwort, in: BENEŠ, Tři roky 6.

⁵³ Zur Geschichte des Gebietes der damaligen Karpatho-Ukraine vgl. u.a. POP, Podkarpatská Rus. Praha 2014.

⁵⁴ Vgl. u.a. die aus Anlass der Ankunft von Edvard Beneš veröffentlichte Ansichtskartenserie. Sammlung des Historischen Militärinstituts in Prag [www.vhu.cz/exhibit/prijezd-prezidenta-edvarda-bene-se-do-prahy-16-kvetna-1945/] (2. 2. 2022).

⁵⁵ Hubert RIPKA, Regierungsmitglied der Exilregierung, beschrieb das Verhältnis Beneš' zu „München“

folgendermaßen: „Von allen Tschechoslowaken erlebte Präsident Beneš die Hölle München am brennendsten und schmerzlichsten. Deshalb reagierte er empfindlicher und entschiedener als alle Anderen auf alles, was irgendwie mit München zusammenhing.“ RIPKA, Kniha jistoty 12.

⁵⁶ Zur Theorie des kulturellen Gedächtnisses vgl. u.a. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis; WELZER, Gedächtnis und Erinnerung 155–174.

⁵⁷ Aleida ASSMANN unterscheidet zwischen Funktions- und Speichergedächtnis, um die Prozesse der Aktivierung und des Vergessens von Inhalten des kulturellen Gedächtnisses beschreibbar zu machen. Vgl. ASSMANN, Der lange Schatten 56f.

Grundvoraussetzung für die Etablierung eines sog. Erinnerungsortes ist eine umfangreiche Gedächtnispolitik und Erinnerungskultur.⁵⁸ Hier ist es besonders wichtig zu unterstreichen, dass diese dabei nicht auf die Rekonstruktion der historischen Fakten abzielt, „sondern auf die kulturelle Bedeutung dieser Fakten für die Gegenwart“.⁵⁹ Auch das kulturelle Gedächtnis setzt sich nicht einfach fort, es muss immer wieder neu ausgehandelt und etabliert, vermittelt und angeeignet werden.⁶⁰ Dies bedeutet, dass Erinnerungsorte immer aus der jeweiligen Gegenwart heraus konstruiert werden, wobei bestimmte Themen und die damit verbundenen Inhalte ins Zentrum gerückt – andere hingegen weggelassen, vergessen und ausgeblendet – werden. Durch die Außensteuerung der Erinnerungskultur und Geschichtspolitik entsteht die Möglichkeit der Instrumentalisierung insbesondere auch für politische Zwecke, die es gerade auch in Bezug auf das Münchner Abkommen zu untersuchen gilt.

Als thematische Schwerpunkte in der Erinnerungskultur rund um das Münchner Abkommen können die Rolle Frankreichs, Großbritanniens und während kommunistischer Zeit auch jene der USA, die „Hilfsbereitschaft“ der UdSSR, die Rolle der verantwortlichen Personen und Gruppen, hier insbesondere jene von Edvard Beneš, die Sudetendeutschen, die Frage „Hätten wir kämpfen sollen?“, Deutschland sowie die Annahme der Ungültigkeit von Anfang an genannt werden.⁶¹ In diesem Beitrag werde ich mich auf die rechtliche Interpretation, d.h. die Ungültigkeit von Anfang an, fokussieren. Obwohl die Wiedererrichtung der Tschechoslowakei in ihren vormünchner Grenzen (mit Ausnahme der Karpatho-Ukraine) eine Bestätigung der Durchsetzung der Rechtsauffassung der Ungültigkeit des

Münchner Abkommens darstellt, fällt bei der Analyse des „Erinnerungsortes Münchner Abkommen“ auf, dass die rechtliche Interpretation seiner Ungültigkeit von Anfang an über die Jahrzehnte bis in die Gegenwart ein fixes und auch unveränderliches Thema in der Erinnerungskultur und Gedächtnispolitik darstellt.⁶²

Dies mag nach dem Krieg und während der kommunistischen Zeit damit zusammenhängen, dass die Rechtsauffassung, dass das Münchner Abkommen von Anfang an ungültig wäre, während des Zweiten Weltkriegs und auch danach nicht in allen Staaten durchgesetzt werden konnte. So wie oben beschrieben, ging Großbritannien vom gültigen Zustandekommen des Abkommens aus, das erst mit den Ereignissen vom März 1939 gebrochen wurde. Auch konnte die Tschechoslowakei ihre Ansicht, dass Deutschland allein durch die Kapitulation die Ungültigkeit des Münchner Abkommens anerkannt habe, nicht durchsetzen. Da nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs aufgrund der veränderten internationalen Lage kein Friedensvertrag mit Deutschland zustande kam, blieb diese Frage vorerst noch ungelöst.⁶³ Allerdings kann gesagt werden, dass aus Sicht der Siegermächte „am Ende des Krieges die tschechoslowakische Grenzfrage nicht offen war.“⁶⁴ Die Alliierten behandelten das Münchner Abkommen als nicht existent.⁶⁵

Wie der Rechtshistoriker Jan Kuklík betont, war für den tschechoslowakischen Staat die Frage der absoluten Ungültigkeit des Münchener Abkommens so bedeutend und wichtig, weil sie die Grundlage darstellt, auf der der Anspruch und die Ausübung der staatlichen Souveränität über das Staatsgebiet fußt. Jede Anfechtung dieser Rechts-

⁵⁸ Erinnerungskultur wird hier nach der Definition von Christoph Cornelißen „als Oberbegriff für alle denkbaren Formen der bewussten Erinnerung an historische Ereignisse, Persönlichkeiten und Prozesse“ verstanden. CORNELIßEN, *Erinnerungskulturen*.

⁵⁹ AMMANN, *Gedenktagsjournalismus* 155.

⁶⁰ ASSMANN, *Erinnerungsräume* 15, 19.

⁶¹ SCHMOLLER, *Das Münchner Abkommen*.

⁶² Ebd.

⁶³ KUKLÍK, *Londýnský exil* 134.

⁶⁴ KIMMINICH, *Der Prager Vertrag* 70.

⁶⁵ SCHORKOPF, *Munich Agreement*.

auslegung ruft automatisch die Möglichkeit territorialer und folglich auch vermögensrechtlicher Ansprüche von Nachbarstaaten hervor.⁶⁶

Wie Ingo Münch im Vorwort zur Publikation Ostverträge schreibt, gehört die Frage, ob das Münchner Abkommen von Anfang an (*ex tunc*) nichtig war oder ob es erst später (*ex nunc*) ungültig geworden ist, zu den schwierigsten völkerrechtlichen Fragen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁶⁷ Für die Ungültigkeit von Anfang an wird wie folgt argumentiert: „Das von Hitler, Mussolini, Chamberlain und Daladier, jedoch nicht von einem tschechoslowakischen Repräsentanten unterschriebene Abkommen sei ein nach allgemeinem Völkerrecht unzulässiger Vertrag zu Lasten eines Dritten (der ČSR) gewesen; das im Locarno-Vertrag und im deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrag vorgesehene Streitschlichtungsverfahren sei nicht angewendet worden; da Hitler nicht gewillt war, das Münchener Abkommen einzuhalten, sei es ein Scheingeschäft und als solches ohne Rechtswirkung gewesen; sein unter Drohungen zustandekommener Abschluß habe gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen; schließlich habe das nach der tschechoslowakischen Verfassung für Gebietsabtretungen erforderliche Zustimmungsgesetz des tschechoslowakischen Parlaments gefehlt.“⁶⁸

Aber es wurden auch ernste und gewichtige Gründe gegen diese Argumente angeführt, aus denen geschlossen wird, dass das Münchener Abkommen nicht von Anfang an nichtig war: „Das Münchener Abkommen habe, wie in seinen Eingangsworten formuliert, nur die ‚Bedingungen und Modalitäten‘ der Abtretung des sudetendeutschen Gebietes geregelt, während die eigentliche Vereinbarung schon vorher im Notenwechsel zwischen Großbritannien, Frankreich und der Tschechoslowakei vom 23./ 25. September 1938 – also mit Beteiligung der ČSR – ge-

troffen gewesen sei; auch habe die Tschechoslowakei das Münchener Abkommen zumindest nachträglich gebilligt, indem sie bei seiner Durchführung mitgewirkt und darauf bezogene Vereinbarungen (z.B. im Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen) geschlossen habe; was die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens betreffe, so habe die tschechoslowakische Regierung zwar darauf hingewiesen, aber nicht darauf bestanden; ein ernsthafter Wille zur Vertragseinhaltung sei jedenfalls bei Frankreich, Großbritannien und Italien vorhanden gewesen, sodaß von einem Scheingeschäft nicht gesprochen werden könne [...] fraglich sei, ob nach damals geltendem Völkerrecht Drohungen bei Vertragsabschluß zur Nichtigkeit führen, so wie dies nach heutiger Völkerrechtsauffassung der Fall ist; was die fehlende Zustimmung des tschechoslowakischen Parlaments betreffe, so spreche der amtliche Bericht der Sitzung der tschechoslowakischen Regierung vom 30. September 1938 davon, die Regierung habe ‚die einhelliger Zustimmung der verantwortlichen Faktoren der politischen Parteien beschlossen, die Münchener Viermächte-Übereinkommen auch ihrerseits anzunehmen‘; auch müsse ein Verstoß gegen innerstaatliches Verfassungsrecht nicht in jedem Fall zur Völkerrechtswidrigkeit des betreffenden Vertrages führen.“⁶⁹

Die Argumentation, die für die Gültigkeit des Münchner Abkommens spricht, wurde von den sudetendeutschen Vertriebenenverbänden vertreten und es gibt bis heute Einzelpersonen, die der Auffassung anhängen, dass es noch immer gültig sei. Auch Deutschland, ab 1949 die Bundesrepublik Deutschland, ging und geht bis heute von einem gültigen Zustandekommen aus, da nur so Rechtssicherheit in Bezug auf die Staatsangehörigkeit Sudetendeutscher und in Bezug auf Hoheitsakte, die bis 1945 im Sudetenland

⁶⁶ KUKLÍK, Londýnský exil 135.

⁶⁷ MÜNCH, Vorwort, in: DERS., Ostverträge 3, 4.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ebd. 5.

von deutschen Behörden gesetzt wurden, gewährleistet werden könne.⁷⁰

Insbesondere diese Haltung der Bundesrepublik Deutschland schien es notwendig zu machen, die Argumentation, dass das Abkommen von Anfang an ungültig war, von tschechoslowakischer Seite immer wieder zu betonen und mit Nachdruck zu unterstreichen. Bereits in den ersten Nachkriegsjahren erschien eine Reihe von Büchern über die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Münchner Abkommen und der Kontinuität der Tschechoslowakischen Republik.⁷¹ Am 10. Jahrestag des Münchner Abkommens 1948 herrschte bereits die Kommunistische Partei in der Tschechoslowakei und dementsprechend wurde die durchaus schon sehr umfangreiche Erinnerungskultur und Gedenkpolitik geprägt und ihrer Ideologie angepasst. Insbesondere wurde betont, dass ein „neues München“ jetzt, wo die Kommunisten die Macht übernommen hätten, nicht mehr möglich wäre.⁷² Die Zusammenarbeit mit der UdSSR stelle die Garantie für die Zukunft dar.

Zum 10. Jahrestag wurde dem Münchner Abkommen umfangreich mit Zeitungsartikeln in der Tages- und Wochenpresse gedacht und öffentliche Versammlungen meist in Anwesenheit von Politikern abgehalten. So referierte z.B. der

Abgeordnete Gustav Bareš auf einer Veranstaltung des Verbandes der tschechoslowakisch-sowjetischen Freundschaft⁷³ in Prag im Lucerna Palast und betonte: „Náš lid nikdy nepřijal Mnichov“ [Unser Volk hat München niemals angenommen]. Hier zeigt sich bereits die von den Kommunisten vertretene Ideologie, dass das ganze Volk (und an dessen Seite die Kommunisten) sich wehren wollte und es nur die damaligen „bourgeoisen Politiker“, die „Kapitulanten“, gewesen wären,⁷⁴ die ohne Kampf zurückgewichen waren.⁷⁵ Minister Václav Nosek sprach in Karlsbad [Karlovy Vary] bei einer Veranstaltung mit dem Titel „Nie wieder München“, bei der laut Zeitung mehr als 10.000 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen, und betonte: „Allerdings stehen die Agrarier und Beran nicht mehr an der Spitze der Nation, sondern die Kommunistische Partei und ihr Vorsitzender Klement Gottwald, was eine Garantie dafür ist, dass ein neues München nie wieder vorkommen wird.“⁷⁶ Veranstalter waren auch hier der Verband der tschechoslowakisch-sowjetischen Freundschaft sowie weitere Fraktionen der Nationalen Front.⁷⁷ Minister Václav Kopecký äußerte sich bei einer Veranstaltung in Reichenberg [Liberec] zu den Ereignissen 1938.⁷⁸ Im Kino lief u.a. der 1947 fertiggestellte Spielfilm *Uloupená hranice* [Die geraubte Grenze] von Regisseur Jiří Weiss, der sich mit der Situation im Erzgebirger

⁷⁰ Ebd. 4–7.

⁷¹ Vgl. u.a. PEŠKA, Naše nové státní zřízení; VOŠTA, O právní kontinuitě Československé republiky; BECKMANN, Hitlerova válka proti Československu.

⁷² Opřeni o protiimperialistický tábor, zmaříme pokusy o nový Mnichov [Mit der Anlehnung an das antiimperialistische Lager werden wir die Versuche eines neuen Münchens vereiteln], in: Rudé právo Nr. 230 v. 1. 10. 1948, 1.

⁷³ Der Verband der tschechoslowakisch-sowjetischen Freundschaft war die zweitgrößte Massenorganisation (nach der ROH) während der kommunistischen Herrschaft in der Tschechoslowakei und Mitglied in der Nationalen Front. Zu den Aufgaben dieses Verbandes gehörten u.a. die Verbreitung von sowjetischer Literatur, Kultur und Erkenntnissen der Wissenschaft.

⁷⁴ Za vítězstvím socialismus [Für den Sieg des Sozialismus], in: Nedělní Svobodné Slovo v. 17. 10. 1948, 1.

⁷⁵ Opřeni o protiimperialistický tábor, zmaříme pokusy o nový Mnichov [Mit der Anlehnung an das antiimperialistische Lager werden wir die Versuche eines neuen Münchens vereiteln], in: Rudé právo Nr. 230 v. 1. 10. 1948, 1.

⁷⁶ Mnichov se už nebude opakovat [München wird sich nicht mehr wiederholen], in: Svobodné Slovo Nr. 229 v. 1. 10. 1948, 2. (cz Original: Avšak v čele národa nejsou již agráři s Beranem, ale komunistická strana a její prezident Klement Gottwald, což je zárukou, že se nový Mnichov již nikdy opakovat nebude.)

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Již nikdy nebude národ kapitulovat. [Nie wieder wird das Volk kapitulieren], in: Svobodné Slovo Nr. 232 v. 5. 10. 1948, 3.

Grenzgebiet 1938 befasst, als auch „Ves v pohraničí“ [Das Dorf im Grenzgebiet] aus dem Jahre 1948 vom Regisseur Jiří Krejčík, dessen Spielfilm sich mit Siedlern beschäftigt, die die Dörfer der vertriebenen Deutschen übernehmen.⁷⁹

Mit dem zweiten deutschen Staat, der 1949 gegründeten Deutschen Demokratischen Republik (DDR), bestand aufgrund der Zugehörigkeit zum Einflussbereich Moskaus und des gleichen Gesellschaftssystems eine engere Verbindung. 1950 wurde von der Tschechoslowakei und der DDR die Prager Deklaration unterzeichnet, in der ausdrücklich betont wurde, dass die DDR „keine Gebiets- oder Grenzansprüche“ habe und die nach dem Zweiten Weltkrieg „durchgeführte Umsiedlung der Deutschen“ aus der Tschechoslowakischen Republik als „unabänderlich, gerecht und endgültig gelöst“ zu betrachten wäre.⁸⁰ Die DDR galt als geläutert, als Staat, dessen Bevölkerung aus wahren Antifaschistinnen und Antifaschisten bestehen würde und mit Hitlers Volk nichts mehr gemein hätte. Der Parteiführer der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und Staatspräsident Klement Gottwald sagte 1951 über die Deutsche Demokratische Republik, dass diese mit der „jahrhundertealten preußischen Eroberungssucht gegenüber fremden Völkern“ ein Ende gemacht und insbesondere mit „der Tradition des preußischen ‚Drangs nach Osten‘ gebrochen“ habe.⁸¹ 1967 wird ein weiterer Vertrag zwischen der DDR und der ČSSR unterzeichnet. In diesem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand wird in Artikel 7 ausdrücklich festgestellt, „dass das Mün-

chener Abkommen vom 29. September 1938 unter Androhung eines Aggressionskrieges sowie der Anwendung von Gewalt gegenüber der Tschechoslowakei zustande gekommen sei, dass es Bestandteil der verbrecherischen Verschwörung des nazistischen Deutschlands gegen den Frieden und eine grobe Verletzung der bereits damals geltenden elementaren Regeln des Völkerrechts darstellte und dass deshalb dieses Abkommen von Anfang an ungültig war mit allen sich daraus ergebenden Folgen.“⁸² Die BRD wurden hingegen als revanchistisch und militaristisch dargestellt; ihr stünde der friedliebende, antifaschistische und fortschrittliche DDR gegenüber.⁸³ Als plakatives Beispiel dafür mag die Ausstellung zum 25. Jahrestages des Münchner Abkommens in Brunn dienen, wo eine Wandtafel den Titel „Revanchismus – der offizielle Kurs der Bonner Regierung“ trug.⁸⁴ Die tschechoslowakische Nationalversammlung bekräftigte bei ihrer Sitzung anlässlich des 25. Jahrestages, dass das Münchner Abkommen „natürlich von Anfang an ungültig“ sei, „unabhängig davon, ob das die Regierung der Bundesrepublik anerkennt oder nicht“. Sie unterstrich, dass ihre Position aber „notwendigerweise Misstrauen und Argwohn in den Zielen der Bundesrepublik wecken“ würde.⁸⁵ Der BRD wurde immer wieder vorgeworfen, einen Nährboden für revanchistische Gruppen, die noch immer von der Gültigkeit des Münchner Abkommens ausgehen würden, zu schaffen. Gebetsmühlenartig wurde vor diesen bundesdeutschen Revanchistinnen und Revanchisten gewarnt, die Gebietsansprüche stellen

⁷⁹ Siehe u. a. das Kinoprogramm in der Rudé právo Nr. 142 v. 18. 6. 1948, 5.

⁸⁰ Deutsches Institut für Zeitgeschichte, Dokumente zur Außenpolitik 1, 378.

⁸¹ GOTTWALD, Ausgewählte Reden 460.

⁸² Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, in: Büro des Präsidiums des Ministerrats der DDR, Gesetzblatt 53.

⁸³ Vgl. u.a. Prohlášení Národního shromáždění k 25. výročí Mnichova [Verlautbarungen der Nationalversammlung zum 25. Jahrestag von München], in: Rudé právo Nr. 266 v. 26. 9. 1963, 2.

⁸⁴ Muzeum dělnického hnutí, Již nikdy Mnichov! 26.

⁸⁵ Prohlášení Národního shromáždění k 25. výročí Mnichova. [Verlautbarungen der Nationalversammlung zum 25. Jahrestag von München], in: Rudé právo Nr. 266 v. 26. 9. 1963, 2.

bzw. Entschädigungsansprüche anmelden würden, im schlimmsten Fall sogar die Zwangsausiedlung der deutschsprachigen Bevölkerung rückgängig machen wollten.⁸⁶ Es wurde dabei nie vergessen darauf hinzuweisen, dass gerade die Kommunisten und die Anbindung an Moskau vor diesen Ansprüchen schützen würden.

Die Bonner Regierung betonte zwar immer wieder, dass sie keinerlei Territorialforderungen stellen würde, aber weigerte sich, die Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an anzuerkennen, da sie sich den Vertriebenen verpflichtet fühlte. So erhob z.B. der Deutsche Bundestag am 14. Juli 1950 als Reaktion auf die oben erwähnte Prager Deklaration einen „feierlichen Einspruch [...] gegen die Preisgabe des Heimatrechts der in die Obhut der deutschen Bundesrepublik gegebenen Deutschen aus der Tschechoslowakei“ und stellte die „Nichtigkeit des Prager Abkommens“ fest.⁸⁷ Auch bei der Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers Erhard und des Präsidiums des Sudetendeutschen Rates vom 16. Oktober 1964 wurde wiederum darauf verwiesen, dass die BRD zwar keine territorialen Forderungen gegenüber der ČSR erhebe, aber „diese Feststellung schließt das Heimat- und das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen nicht aus.“⁸⁸

Mit der „Bonner Friedensnote“ bzw. „Erhard'schen Friedensnote“ vom 25. März 1966, die die Zustimmung aller Fraktionen des Parlaments erhielt, versuchte die bundesdeutsche Regierung eine Entspannungspolitik gegenüber den sog. Ostblock-Staaten einzuleiten und bekannte dabei

offiziell, „dass das Münchner Abkommen aus dem Jahre 1938 von Hitler zerrissen wurde und keine territoriale Bedeutung mehr hat.“⁸⁹ Diese Erklärung soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es innenpolitisch Widerstände gegen diese Formulierungen gab.⁹⁰ Auch von Seiten der ČSR stieß diese Auslegung auf Ablehnung.

Mit dem beginnenden Reformprozess in der Tschechoslowakei änderte sich auch das offizielle Bild der Bundesrepublik. So wird z.B. im Aktionsprogramm der KSČ vom April 1968 zwischen den „realistischen Kräften“, die es zu unterstützen gilt und den „neonazistischen und revanchistischen Tendenzen“, gegen die man angehen muss“, differenziert. Auch ist eine gewisse Bereitschaft zu einer aktiveren Politik gegenüber dem westlichen Nachbarstaat wahrnehmbar.⁹¹ Auch Josef Smrkovský, der Vorsitzende der Nationalversammlung und Protagonist der Reformbewegung, betonte in seiner Rundfunkansprache aus Anlass des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des Münchner Abkommens dass es „positive Kräfte und Richtungen“ gäbe, um dann ausführlich darauf hinzuweisen, dass dort „noch immer einflussreiche und gefährliche Kreise existieren, die das Münchner Abkommen für rechtlich gültig erachten, Kreise in der Nähe des Militarismus, des Revanchismus, extrem nationalistische, ja auch nationalsozialistische Kreise, die in letzter Zeit erstarkten.“⁹²

Insbesondere die Sudetendeutsche Landsmannschaft mit ihren Forderungen wurde oft und heftig von tschechoslowakischen Politikern und den

⁸⁶ Vgl. u.a. KOPAL, Dvacáté výročí Mnichova 59; MYŠKA, Ostravsko mezi Mnichovem 257–259; ŠNEJDÁREK, K 25. výročí Mnichova 10; SOJÁK, München und die Gegenwart 246; ŽOUREK, Das Münchner Abkommen 131, 150.

⁸⁷ Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 4, 2688–2689 zit.n. BLASIUS, Erwin Wickert 542.

⁸⁸ Archiv des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Mitteilung an die Presse Nr. 1335/64 v. 16.10. 1964 zit.n. BLASIUS, Erwin Wickert 542.

⁸⁹ Zit.n. ZÜNDORF, Die Ostverträge 100. – Für den Wortlaut der Note vgl. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Dokumente zur Deutschlandpolitik 4, 12, 381–385; BLASIUS, Erwin Wickert 539–553.

⁹⁰ Ebd., 553.

⁹¹ HÁJEK, Begegnungen und Zusammenstöße 178f.

⁹² Aus der Ansprache von Josef SMRKOVSKÝ, Zradu na naší zemi draze zaplatil celý svět [Den Verrat an unserem Land hat die ganze Welt teuer bezahlt], in: Rudé právo Nr. 271 v. 1.10. 1968. 3

Medien kritisiert.⁹³ Von tschechoslowakischer Seite wurde die Politik der Verständigung zwischen den beiden Ländern von der Anerkennung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang abhängig gemacht.⁹⁴ Jaroslav Žourek, ein langjähriger Mitarbeiter des Instituts für Staat und Recht der tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften und von 1949–1961 Mitglied der UN-Völkerrechtskommission stellte in einem Aufsatz, der 1969 erschien, die Frage: „Warum war das Münchner Abkommen von 1938 von Anfang an null und nichtig?“ Die Antwort ist die bereits bekannte. Besonders interessant an diesem Beitrag, der laut Autor als Gutachten für tschechoslowakische Regierungs- und Parteistellen verfasst wurde, ist, dass er die Anerkennung der Ungültigkeit von Anfang an von allen beteiligten Staaten fordert, somit auch von Großbritannien.⁹⁵ Obwohl der 30. Jahrestag von München unter dem Eindruck des Einmarsches von fünf Warschauer-Pakt-Truppen am 24. August 1968 in der ČSSR stand, war die Gedächtnispolitik und Erinnerungskultur noch nicht zu den Narrativen der Vor-Reformzeit zurückgekehrt. So wurden die tschechoslowakischen politischen Verantwortlichen, insbesondere Edvard Beneš und seine Rolle, differenzierter betrachtet. Hier ist vor allem die Publikation „München und Edvard Beneš“ von Míla Lvová hervorzuheben, die in ihrem Buch mit dem in den frühen 1950ern propagierten Bild

von Beneš als Marionette der Bourgeoisie aufräumt und durch ein komplexes, vielschichtiges ersetzt.⁹⁶ Noch im Oktober 1968 wurde diese Publikation in der *Rudé právo* als interessant besprochen.⁹⁷ Auch die Veröffentlichung von Edvard Beneš' Erinnerungen „Mnichovské dny“ (Münchener Tage),⁹⁸ die „die Rehabilitierung des geschmähten Präsidenten“ unterstreicht, ist äußerst bemerkenswert.⁹⁹ Zum 50. Jahrestag der Gründung der Tschechoslowakischen Republik fanden im Beisein einer Delegation der Nationalen Front sogar Feierlichkeiten am Grab von Thomáš G. Masaryk und Edvard Beneš statt. Hana Benešová, der Witwe von Edvard Beneš, wurde ein offizieller Besuch abgestattet.¹⁰⁰

Nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ und der Re-Etablierung eines starren kommunistischen Systems, dass unter der Bezeichnung „Normalisierung“ in die Geschichte einging, kehrte die offizielle Geschichtsschreibung und Politik wieder zur gewohnten Darstellung der frühen 1960er Jahre zurück, was eine Rückkehr zum „Klassenkonzept der Geschichte“ und „Klassenparteilichkeit der Geschichtsschreibung“ bedeutete.¹⁰¹ Die Versuche der Historikerinnen und Historiker in der Reformzeit, einen anderen Blick auf die Ereignisse rund um das Münchner Abkommen zu werfen, wurden nun heftig kritisiert.¹⁰²

⁹³ Západoněmecké hlasy k Mnichovu [Westdeutsche Stimmen zu München], in: *Rudé právo* Nr. 275 v. 5. 10. 1968, 7.

⁹⁴ Vgl. u.a. *Ve světě o mnichovské dohodě* [In der Welt über das Münchner Abkommen], in: *Rudé právo* Nr. 269 v. 29. 9. 1968, 2.

⁹⁵ ŽOUREK, Proč byla Mnichovská dohoda 89f.

⁹⁶ LVOVÁ, Mnichov a Edvard Beneš. – Vgl. ZACEK, *The Czechoslovak View* 52f.

⁹⁷ Upozorňujeme na zajímavou publikaci o osudném září 1938 [Wir weisen auf eine interessante Publikation über den schicksalhaften September 1938 hin], in: *Rudé právo* Nr. 286 v. 18.10. 1968, 5.

⁹⁸ BENEŠ, *Mnichovské dny*.

⁹⁹ ZACEK, *The Czechoslovak View* 51.

¹⁰⁰ Vzpomínkové slavnosti u hrobů čs. presidentů [Gedenkfeier an den Gräbern der tschechoslowakischen Präsidenten], in: *Lidová demokracie* Nr. 288 v. 28. 10. 1968, 1.

¹⁰¹ Vgl. u.a. Jan RYCHLÍK, *Uvod* [Einleitung], in: DERS., 1918 – Rozpad Rakouska-Uherska 11–28.

¹⁰² Insbesondere der wichtige regimetreue Historiker Václav KRÁL, der während des Prager Frühlings in erhebliche Schwierigkeiten geraten war, und nach der Niederschlagung desselben wieder fest in seinem akademischen Sattel saß, prangerte diese Versuche an. – KRÁL, *Zářijové dny* 10f.; DERS., *Poznámky k úloze Sovětského svazu* 51; DERS., *Historie v naší společnosti* 89.

In der Bundesrepublik Deutschland hatte die SPD die Bundestagswahl im September 1969 gewonnen, und der neue Bundeskanzler Willy Brand brachte durch eine „neue Ostpolitik“ Bewegung in die Beziehungen zu den sozialistischen Staaten. Im August 1970 flog er nach Moskau, um dort einen Vertrag zu unterzeichnen, der die Nachkriegsgrenzen und damit den Verlust der Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie akzeptierte. Eine Reihe von weiteren Verträgen mit Ländern des sog. „Ostblocks“ folgten, auch mit der DDR. Den Abschluss dieser „neuen Ostpolitik“ bildet der Prager Vertrag, formal ein Gewaltverzichts- und Grenzenerkennungsvertrag, vom 11. Dezember 1973.¹⁰³ Die Verhandlungen waren gerade durch die Frage der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit des Münchner Abkommens belastet und zogen sich über Jahre hin. 1972 kam es wieder einmal zu einer Unterbrechung der Verhandlungen. In dieser Zeit erschienen die Publikation „Proč je Mnichov neplatý“ [Warum München ungültig ist] vom äußerst mächtigen und systemtreuen Historiker Václav Kral. Er legt darin einerseits dar, wie es zum Münchner Abkommen kam und widmet mit ausgewählten Dokumenten der „Liquidierung des Münchner Abkommens in den Jahren 1942–1944“ breiten Raum.¹⁰⁴

Die langwierigen Verhandlungen unterstreichen, wie schwierig es war, in Bezug auf die Gültigkeit des Münchner Abkommens einen Kompromiss zu finden. Schließlich einigte man sich auf die Formulierung, das Münchner Abkommen als nichtig zu betrachten.¹⁰⁵ Erst mit der Ratifizierung des Prager

Vertrages im Jänner 1974 sah die deutsche Bundesregierung den Beginn der Ungültigkeit des Münchner Abkommens als gegeben.¹⁰⁶

Der Historiker Edgar Wolfrum weist in seinem Buch „Bundesrepublik Deutschland 1949–1990“ darauf hin, dass mit dieser eher vagen Kompromissformel das eigentliche Problem nur in die Zukunft verschoben wurde.¹⁰⁷ Am Tag der Unterzeichnung des Prager Vertrages wurden auch diplomatische Beziehungen zwischen den beiden Staaten aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es nur Handelsmissionen.¹⁰⁸ Die Prager Parteiführung erklärte, dass mit dieser Erklärung insbesondere die Probleme der Aussiedlung und Enteignung der deutschsprachigen Bevölkerung ad acta gelegt worden seien.¹⁰⁹ Die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der BRD und der ČSSR und die darin enthaltene Formel über die Nichtigkeit des Münchner Abkommens werden im Allgemeinen positiv bewertet.¹¹⁰ So unterstreicht Jaroslav Cesar in seiner Publikation „Mnichov 1938“ aus dem Jahre 1978, dass das Münchner Diktat von Anfang an ein gewaltsamer widerrechtlicher Akt war, dessen Rechtswidrigkeit von den Unterzeichnermächten und anderen Staaten nach und nach anerkannt wurde. Ende 1973 habe es endgültig die letzten Aspekte verloren, aus denen Ansprüche gegenüber der Tschechoslowakei geltend gemacht werden konnten.¹¹¹

Trotz dieser gefundenen Kompromissformel mit Deutschland bleibt das Thema der Ungültigkeit

¹⁰³ Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik / Smlouva o vzájemných vztazích mezi Spolkovou republikou Německa a Československou socialistickou republikou, dBGBI. II 40/1974.

¹⁰⁴ KRÁL, Proč je Mnichov neplatý.

¹⁰⁵ ZÜNDORF, Die Ostverträge 104; WOLFRUM, Die Bundesrepublik 384.

¹⁰⁶ SATOR, Aktueller Begriff; SCHORKOPF, Munich Agreement.

¹⁰⁷ WOLFRUM, Die Bundesrepublik Deutschland 384.

¹⁰⁸ ZÜNDORF, Die Ostverträge 97.

¹⁰⁹ KLEPSCH, Deutsche und Tschechen 106.

¹¹⁰ Vgl. u.a. NESVADBA, Mnichov nelze zapomenout 31–65.

¹¹¹ CESAR, Mnichov 159; Z.B. fand am 18./19. September 1973 die Tagung „Evropa a Mnichov“ (Europa und München) in Reichenberg [Liberec] statt, an der neben zahlreichen tschechoslowakischen Historikern Wissenschaftler aus Bulgarien, Ungarn, der DDR, Polen Rumänien und der UdSSR teilnahmen. – Evropa a Mnichov, in: Svobodné Slovo Nr. 223 v. 19. 9. 1973, 3; Tagungsbericht: NECKÁŘOVÁ, Symposium 158–161.

von Anfang an ein Fixpunkt in der tschechoslowakischen Erinnerungskultur. Es wird zwar der BRD von Seiten der ČSSR keine eigene revanchistische Politik mehr vorgeworfen, aber die Duldung bzw. Unterstützung von „revanchistischen“ Gruppen, welche die Ungültigkeit von München niemals anerkannten, wird nach wie vor kritisiert.¹¹²

Der politische Umbruch in der Tschechoslowakei 1989 führte zu einer völligen außenpolitischen Umorientierung. Das Motto lautete „Zurück nach Europa“ – worunter die Westorientierung und die Bestrebungen zur Einbeziehung in die NATO und der EU-Beitritt gemeint waren.¹¹³ Der Mauerfall in Berlin löste aber auch unmittelbare Ängste und Sorgen vor einem wiedervereinigten, großen und damit gefährlichen Deutschland aus.¹¹⁴

Im Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) wird die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen garantiert. In Art. 1 Abs. 3 wird ausdrücklich festgestellt: „Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.“¹¹⁵ Dieser endgültige Verzicht auf die ehemaligen deutschen Gebiete war aber vor allem in CDU/CSU und den Vertriebenenverbänden nicht unumstritten.

1992 folgte ein Vertrag zwischen dem wiedervereinigten Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (ČSFR) über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, wo in der Präambel die Tatsache, „daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie

zu bestehen aufgehört hat“ ausdrücklich anerkannt und der Vertrag vom 11. Dezember 1973 und die dort geäußerte Nichtigkeit des Münchner Abkommens bestätigt wurden.¹¹⁶ Vor der Ratifizierung im tschechoslowakischen Parlament wurden in der kommunistischen Tageszeitung *Haló noviny* Bedenken geäußert: „München 1938 ist nicht nur Geschichte. Es gehört zur Gegenwart und weist in die Zukunft. Die Gegenwart spiegelt sich in der widersprüchlichen Behandlung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von 1938 im Vertrag der ČSFR mit Deutschland wider. Die Zukunft ist bedroht durch die Auslegung der zeitweiligen Gültigkeit bei Gebietsansprüchen gegenüber der Tschechoslowakei, wie sie bereits bei den Versammlungen von vertriebenen Deutschen artikuliert wird. Es ist daher nur logisch, dass man sich angesichts des näher rückenden Termins für die parlamentarische Behandlung des tschechoslowakisch-deutschen Vertrags die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Münchner Abkommens stellt.“ In dem Zeitungsartikel wird in der bekannten Art und Weise die Ungültigkeit von Anfang an argumentiert und konstatiert, dass man vom wiedervereinigten Deutschland die Anerkennung der Ungültigkeit von Anfang an erwartet hätte. So aber „liegt dieses Problem als dunkler Schatten auf unseren Beziehungen zu Deutschland, der gefährlich in die Zukunft weist.“¹¹⁷

Dem 55. Jahrestag der Unterzeichnung des Münchner Abkommens wurde im Jahr 1993 viel Aufmerksamkeit zuteil. Es waren knappe vier Jahre ohne kommunistische Herrschaft und vie-

¹¹² Vgl. u.a. KUČERA, Je Mnichov už jen minulost? 3.

¹¹³ KUNŠTÁT, SCHMOLLER, Umbruch 291–323.

¹¹⁴ MARTIN, Fall der Berliner Mauer.

¹¹⁵ Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12. September 1990 [www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0046_zwe&object=facsimile&st=&l=de] (24. 1. 2022).

¹¹⁶ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftli-

che Zusammenarbeit, Homepage der Deutschen Botschaft Prag [https://prag.diplo.de/cz-de/themen/politik/seite-text-nachbarschaftsvertrag/1126986] (24.01.2022).

¹¹⁷ KVASNIČKA, Proč je Mnichovská dohoda neplatná. – Vgl. u.a. auch (VPL), Mnichovská dohoda platila [Das Münchner Abkommen war gültig], in: Rudé právo Nr. 20 v. 24. 1. 1992, 1 u. 7.

les, was mit ihr verbunden war, wie z.B. die Zensur, war abgeschafft. Die Tschechoslowakei selbst existierte nicht mehr, sie war in zwei Nachfolgestaaten zerfallen – die Tschechische Republik und die Slowakei. Es konnte frei und unabhängig über das Münchner Abkommen berichtet und diskutiert werden.

Die Rolle der Sowjetunion, jener der politischen Eliten und insbesondere von Beneš, den Sudeten-deutschen und von Frankreich und Großbritannien wurde neu verhandelt, die Frage „Hätten wir uns wehren sollen?“ wurde unzählige Male aufs Neue gestellt, ohne sie abschließend beantworten zu können. Aber auch neue Aspekte wurden diskutiert. So betonte Präsident Václav Havel in seiner Ansprache zum Jahrestag, dass München „vor allem ein großes Versagen der modernen Demokratie in ganz Europa“ war.¹¹⁸

Ein Aspekt hingegen, der nach wie vor in der Erinnerungskultur vertreten ist, der aber nicht neu verhandelt wurde, war die rechtliche Interpretation der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an. Daran sollte sich auch in den folgenden Jahren nichts ändern.¹¹⁹ Insbesondere in Bezug auf Deutschland ist diese Frage immer wieder Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzungen.

Am 21. Jänner 1997 folgte nach Jahren harter Debatten eine Deutsch-tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung. Beide Seiten verpflichteten sich

darin, „die Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Partnerschaft zukunftsgerichtet fortzuentwickeln und nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen – insbesondere der Jahre 1938 bis 1948 – zu belasten.“ Die deutsche Seite bekannte sich im Art. II ausdrücklich zur „Verantwortung Deutschlands für seine Rolle in einer historischen Entwicklung, die zum Münchner Abkommen von 1938, der Flucht und Vertreibung von Menschen aus dem tschechoslowakischen Grenzgebiet sowie zur Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakischen Republik geführt hat“.¹²⁰

In Abs. IV heißt es im Wortlaut: „Beide Seiten stimmen darin überein, dass das begangene Unrecht der Vergangenheit angehört und werden daher ihre Beziehungen auf die Zukunft ausrichten. Gerade deshalb, weil sie sich der tragischen Kapitel ihrer Geschichte bewusst bleiben, sind sie entschlossen, in der Gestaltung ihrer Beziehungen weiterhin der Verständigung und dem gegenseitigen Einvernehmen Vorrang einzuräumen, wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat.“¹²¹ Beiden rechtlichen Annahmen, sowohl jener von der Ungültigkeit von Anfang an, als auch jener von der Ungültigkeit zu einem späteren Zeitpunkt, wurde mit der obigen Formulierung Genüge getan. Hier wird die Parallelität der unterschiedlichen Rechtsansichten klar formuliert und versucht, sie als Hindernis in den gegenseitigen Beziehungen aus dem Weg zu räumen.

¹¹⁸ Projev prezidenta republiky Václava Havla k 55. výročí Mnichovského diktátu [Ansprache des Präsidenten der Republik Václav Havel zum 55. Jahrestag des Münchner Diktats], Praha, 29. September 1993; vgl. u.a. Mnichov není jen dávnou historií, míní prezident [München ist nicht nur vergangene Geschichte, meint der Präsident], in: Mláda fronta dnes Nr. 227 v. 30. 9. 1993, 2.

¹¹⁹ In den linksgerichteten Tageszeitungen (Haló noviny und Rudé právo) wird dieses Thema insbesondere auch 1996 während der Diskussion im Vorfeld der Deutsch-Tschechische Erklärung aufgenommen. – Vgl. u.a. KVASNIČKA, Dnešní mnichovanství [Heutiges

Münchnertum]; DERS., Mnichov nepřekročil stín minulosti [München hat den Schatten der Vergangenheit nicht überwunden]; VACHATA, Mnichovská dohoda z hlediska práva [Das Münchner Abkommen aus rechtlicher Sicht].

¹²⁰ Deutsch-tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung, Homepage des Deutschen Bundestages [https://www.bundestag.de/parlament/ge-schichte/gastredner/havel/havel2-244732] (2.2.2022).

¹²¹ Ebd.

Obwohl hier eindeutig formuliert wurde, dass es unterschiedliche Rechtsansichten gibt und klar ist, dass die Tschechische Republik von ihrer Rechtsauffassung von der Ungültigkeit von Anfang an niemals abweichen wird, findet dies immer wieder in der Erinnerungskultur Erwähnung und wird insbesondere in den Medien aufgegriffen. Neu in der Diskussion ist auch, dass nun auch die britische Position, die von einer Gültigkeit bis zum Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in Prag am 15. März 1939 ausgeht, vermehrt thematisiert wird. So lud z.B. das Tschechische Fernsehen (ČT 24) am 30. September 2018 aus Anlass des 80. Jahrestages der Unterzeichnung des Münchner Abkommens den tschechischen Historiker Jan Němeček zu einem Interview, wo er speziell zur britischen Position zur Gültigkeit befragt wurde.¹²² Auf der Homepage von ČT 24 wird die Frage gestellt: „Von Anfang an ungültig oder danach?“ und die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Münchner Abkommen werden thematisiert, wobei auffallend ist, dass der bekannten tschechischen Argumentationslinie und ihrer Bedeutung für den Staat breiter Raum gegeben wird, aber die oben dargestellten Gegenargumente kaum zur Sprache kommen.¹²³

Resümee

In der Kriegs- und Nachkriegszeit war für den tschechoslowakischen Staat die Annahme der absoluten Ungültigkeit des Münchener Abkommens so bedeutend und wichtig, weil dadurch der An-

spruch und die Ausübung der staatlichen Souveränität über das Staatsgebiet in den vormünchner Grenzen legitimiert wurde. Jede Infragestellung dieser Rechtsauslegung rief automatisch Ängste vor territorialen Forderungen bzw. vermögensrechtlichen Ansprüchen hervor.¹²⁴

Die staatliche Souveränität wurde 1945 wieder hergestellt, die Grenzen garantiert und außer Deutschland, das als Kriegsverlierer nicht unbedingt eine starke Verhandlungsposition hatte, gab es international keine Kräfte, welche die territoriale Integrität des Staates in Frage stellten (wenn man von der Einverleibung der Karpatho-Ukraine durch die Sowjetunion einmal absieht). Auch die vermögensrechtlichen Fragen wurden in den Nachkriegsjahrzehnten über den Vertragsweg mit der BRD und auch mit Österreich¹²⁵ geregelt. Mit dem EU-Beitritt konnte die Tschechische Republik ihre Rechtsauffassung, dass die sog. Beneš-Dekrete Teil ihrer Rechtsordnung sind, aber keine Wirkung mehr entfalten würden, durchsetzen.¹²⁶

Warum also diese ewige Wiederkehr dieser für die Tschechen längst geklärten Frage in der Erinnerungskultur? Warum wird achtzig Jahre lang darauf hingewiesen, dass das Münchner Abkommen von Anfang an ungültig ist?

Eine Antwort auf diese Fragen liefert vielleicht das im Gedächtnisort Münchner Abkommen enthaltene Selbstbildnis der bedrohten Nation.¹²⁷

Den Kern dieses Selbstbildes bildet die tatsächliche und vermeintliche Bedrohung durch Deutschland bzw. durch die Deutschen. Schon im Jahre

¹²² Neplatná od počátku, nebo až posléze? Právní názory na mnichovskou dohodu se různí [Von Anfang an ungültig oder danach? Unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Münchner Abkommen], Homepage Česká televize 24 [https://ct24.ceskatelevize.cz/domaci/2607269-neplatna-od-pocatku-nebo-az-posleze-pravni-nazory-na-mnichovskou-dohodu-se-ruzni] (27.1.2022).

¹²³ Ebd.

¹²⁴ KUKLÍK, Londýnský exil 135.

¹²⁵ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen [...] (kurz Vermögensvertrag), BGBl. 1975/451 [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1975_451_0/1975_451_0.pdf] (29. 6. 2021).

¹²⁶ SALZBORN, Geteilte Erinnerung 115–123.

¹²⁷ SCHMOLLER, Der Gedächtnisort 90–107; SCHMOLLER, Das Münchner Abkommen 213–217.

1938 wurde die „Einkreisung“ durch das Deutsche Reich als existentielle Bedrohung wahrgenommen. Die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und die Erlebnisse im Protektorat sowie Hitlers Pläne, einen Teil der Tschechinnen und Tschechen zu assimilieren, einen Teil umzusiedeln und einen Teil zu liquidieren, sind bis heute Thema.¹²⁸ Insbesondere zur Zeit der kommunistischen Herrschaft in der Tschechoslowakei wurde in der BRD eine neue alte Bedrohung gesehen, gegen die sich das Land nur aufgrund seiner Zugehörigkeit zum sog. Ostblock und der Herrschaft der KSČ schützen könne. Nach dem Fall der Berliner Mauer und der Wiedervereinigung wurden kurzfristig alte Ängste vor einem erstarrten Deutschland wach, die aber in der politischen Realität keine Anhaltspunkte mehr für ein derartiges Bedrohungsszenario bieten.¹²⁹

Aber nicht nur Deutschland als Staat mit seiner Stärke und eventuellen Ansprüchen wurde als Bedrohung wahrgenommen, sondern auch die vertriebenen und zwangsausgesiedelten Sudetendeutschen. Das Recht auf Heimat wurde erst 2015 aus der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft gestrichen.¹³⁰ Trotzdem werden in Tschechien immer wieder etwaige materielle Forderungen befürchtet. In diesem Zusammenhang ist auch die Diskussion um die Gültigkeit der Beneš-Dekrete vor dem EU-Beitritt insbesondere auch in Deutschland und Österreich interessant.¹³¹ Vor der Unterzeichnung des EU-Reformvertrages von Lissabon 2009 hatte der EU-

kritische Präsident Václav Klaus sogar durchgesetzt, dass die EU-Grundrechtscharta für Tschechien herausgenommen wird, da er befürchtete, dass das dort verankerte Recht auf Eigentum die Beneš-Dekrete aushebeln könnte.

Offensichtlich bedient die ewig gleiche Reproduktion der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an, obwohl es negative Auswirkungen auf das Verhältnis mit eigentlich befreundeten und in der EU vereinten Staaten hat, die Identitätskonstruktion der bedrohten Nation. Dies führt sogar zu Entscheidungen, die nicht nur negativ auf die Außenbeziehungen, sondern auch auf die eigene Bevölkerung wirken, wie z.B. die Nicht-Unterzeichnung der EU-Grundrechtscharta. Dies ist umso bemerkenswerter, als alle Folgen für Tschechien unabhängig von dieser rechtlichen Einschätzung durch verschiedenste völkerrechtliche Verträge ausgeschlossen wurden. Die Diskussion um die Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an, hat außerhalb Tschechiens so gut wie keine Relevanz. Es wäre für die Zukunft daher auch für die tschechische Gesellschaft und Wissenschaft interessant aufzuarbeiten, warum dieses Thema für die tschechische Identität so bedeutend ist, welche Funktionen dieser Diskurs eigentlich erfüllt und welche Emotionen dadurch bedient werden.

¹²⁸ Vgl. u.a. HÁJEK, Signal auf Krieg 8; KRÁL, Československo a Mnichov 48; ŠKRÁBEK, Die gestrige Angst.

¹²⁹ Vgl. u.a. Prohlášení účastníků konference k 70. Výročí tzv. Mnichovské dohody – 1938 [Erklärung der Teilnehmer der Konferenz zum 70. Jahrestag des sog. Münchner Abkommens – 1938], in: Haló noviny Nr. 229 v. 29. 9. 2008

¹³⁰ Grundsatzerklärung der Sudetendeutschen Landsmannschaft Bundesverband e. V., beschlossen am 28. Februar 2015 im Sudetendeutschen Haus in München [https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seiten-generator/15_sl_grundsatzerklaerung.pdf] (3. 2. 2022). Der Verband der deutschen altösterreichischen Lands-

mannschaften in Österreich (VLÖ) und die Sudetendeutsche Landsmannschaft in Österreich (SLÖ) haben sich dieser Erklärung nicht angeschlossen und betonen, dass sie sich „immer für das Recht auf Heimat einsetzen [werden] und sich niemals anmaßen, Heimatvertriebenen das Recht auf Heimat, Vermögen und Wiedergutmachung abzusprechen“. Pressedienst des Verbandes der deutschen altösterreichischen Landsmannschaften in Österreich (VLÖ); PA2015-03; 4. 3. 2015

[http://www.vloe.at/PA2015-03_VLOE%20und%20SLOE%20werden%20das%20Recht%20auf%20Heimat%20niemals%20in%20Frage%20stellen%20und%20niemandem%20absprechen.html] (4. 3. 2015/3. 2. 2022).

¹³¹ KUNŠTÁT, SCHMOLLER, Umbruch 314–316.

Korrespondenz:

Dr. Hildegard SCHMOLLER
 Barichgasse 6a/8
 1030 Wien
 schmoller@gmx.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-4927-0365

Abkürzungen:

ČSR	Československá republika (Tschechoslowakische Republik)
ČSFR	Česká a Slovenská Federativní Republika (Tschechische und Slowakische Föderative Republik)
ČSSR	Československá socialistická republika (Tschechoslowakische Sozialistische Republik)
dBGBL	deutsches Bundesgesetzblatt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.J.	des Jahres
KSČ	Komunistická strana Československa (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei)
Msgr.	Monsignore
ROH	Revoluční odborové hnutí (Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung)
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

- Akten zur deutschen auswärtigen Politik: 1918–1945; aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. Serie D, Bd. 2: Deutschland und die Tschechoslowakei (1937–1938) (Göttingen 1950).
- Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D, Bd. 4: Die Nachwirkungen von München: Oktober 1938 – März 1939 (Göttingen 1951).
- Iлона AMMANN, Gedenktagsjournalismus. Bedeutung und Funktion in der Erinnerungskultur, in: Klaus ARNOLD, Walter HÖMBERG, Susanne KINNEBROCK (Hg.), *Geschichtsjournalismus. Zwischen Information und Inszenierung* (Berlin 2012) 153–167.
- Aleida ASSMANN, *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik* (München 2006).
- DIES., *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses* (München 1999).
- Jan ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen* (München 1992).
- Rudolf BECKMANN, *Hitlerova válka proti Československu ve světle mezinárodního práva* [Hitlers Krieg gegen die Tschechoslowakei im Lichte des internationalen Rechts] (Praha 1948).
- Edvard BENEŠ, *Czechoslovakia's Struggle for Freedom* (Halifax 1941).
- DERS., *Mnichovské dny* (Praha 1948).
- DERS., *Paměti. Od Mnichova k nové válce a k novému vítězství* [Erinnerungen. Von München zum neuen Krieg und zu neuem Sieg] (Praha 1948).
- DERS., *Šest let exilu a druhé světové války* [Sechs Jahre des Exils und des 2. Weltkrieges] (Praha 1946).
- DERS., *Tři roky druhé světové války. Projevy a dokumenty z r. 1938–1942* [Drei Jahre des Zweiten Weltkriegs. Reden und Dokumente aus den Jahren 1938–1942] (London 1942).
- Rainer A. BLASIUS, *Erwin Wickert und die Friedensnote der Bundesregierung vom 25. März 1966*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 43 (1995) 539–553.
- Charles BLOCH, *Die Dritte Französische Republik. Entwicklung und Kampf einer Parlamentarischen Demokratie (1870–1940)* (Stuttgart 1972).
- Georges BONNET, *Vor der Katastrophe. Erinnerungen des französischen Außenministers 1938–1939* (Köln 1951) 119.
- Josef BUDNÍK, *Prozatímní státní zřízení Československé republiky. Poznámky k otázce kontinuity státu československého a jeho právního řádu* [Provisorische Staatsgründung der Tschechoslowaki-

- schen Republik. Bemerkungen zur Frage der Kontinuität des tschechoslowakischen Staates und seines Rechtssystems] (Praha 1947).
- Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hg.), Dokumente zur Deutschlandpolitik, IV. Reihe, Bd. 12: 1. Januar bis 30. November 1966 (Frankfurt a.M. 1981).
- Büro des Präsidiums des Ministerrats der DDR (Hg.), Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. Teil 1 (Berlin (Ost) 1967).
- Jaroslav CESAR, Mnichov 1938 [München 1938] (Praha 1978).
- Winston S. CHURCHILL, Der Zweite Weltkrieg. Mit einem Epilog über die Nachkriegsjahre (Bern u.a. 1985).
- Christoph CORNELIßEN, Erinnerungskulturen. Version: 2.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte [http://docupedia.de/zg/cornelissen_erinnerungskulturen_v2_de_2012] (22. 10. 2012/16. 1.2022).
- Czech-American National Alliance (Hg.), Edvard Beneš in his own words. Threescore Years of a Statesman, Builder and Philosopher (New York 1944).
- Horst DÄHNE, Das Münchner Abkommen von 1938 – eine völkerrechtliche Analyse, in: Institutum Bohemicum (Hg.), 50 Jahre Münchner Abkommen. Zusammenhänge, Erkenntnisse, Urteile, Perspektiven. (München 1988) 75–89.
- Deutsches Institut für Zeitgeschichte (Hg.), Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. I: Von der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 bis zur Souveränitätserklärung am 25. März 1954 (Berlin 1954).
- Thomáš DVOŘÁK, David SCHRIFFL, Niklas PERZI, Die „Beneš-Dekrete“, in: Niklas PERZI, Hildegard SCHMOLLER, Ota KONRÁD, Václav ŠMIDRKAL (Hgg.), Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch (Weitra 2019) 230–231.
- Alan J. FOSTER, An Unequivocal Guarantee? Fleet Street and the British Guarantee to Poland, 31 March 1939, in: Journal of Contemporary History 26 (1991) 33–47.
- Klement GOTTWALD, Ausgewählte Reden und Aufsätze (Berlin 1955).
- Jiří HÁJEK, Begegnungen und Zusammenstöße. Erinnerungen des ehemaligen tschechoslowakischen Außenministers (Freiburg im Breisgau 1987).
- DERS., Signal auf Krieg. München 1938 (Berlin 1960).
- Ludovít HALLON, Die Slowakei und NS-Deutschland. Über die Rolle des Satellitenstaates für die „deutsche Großraumwirtschaft“ (Stuttgart 2021).
- Jörg K. HOENSCH, Die Slowakei und Hitlers Ostpolitik. Hlinkas Slowakische Volkspartei zwischen Autonomie und Separation 1938/1939 (Köln–Graz 1965).
- R. Gerald HUGHES, The Ghosts of Appeasement. Britain and the Legacy of the Munich Agreement, in: Journal of Contemporary History 48 (October 2013) 688–716.
- Otto KIMMINICH, Der Prager Vertrag, in: Jahrbuch für Internationales Recht 18 (1975) 70.
- Egon A. KLEPSCH, Deutsche und Tschechen. Der Prager Vertrag von 1973. Aktuelle Situation und Perspektiven mitteleuropäischer Friedensfragen, in: Institutum Bohemicum (Hg.), 50 Jahre Münchner Abkommen. Zusammenhänge. Erkenntnisse. Urteile. Perspektiven (München 1988) 105–112.
- Vladimír KOPAL, Dvacáté výročí Mnichova. [Der zwanzigste Jahrestag von München], in: Časopis pro mezinárodní právo 3 (1959) 59–63.
- Václav KRÁL (Hg.), Úkoly československé historiografie [Die Aufgaben der tschechoslowakischen Historiographie] (Praha 1972).
- DERS., Československo a Mnichov. [Die Tschechoslowakei und München], in: Československý časopis historický 7 (1959) 25–48.
- DERS., Poznámky k úloze Sovětského svazu v zářijové krizi v roce 1938 [Anmerkungen zur Rolle der Sowjetunion in der Septemberkrise des Jahres 1938], in: Československo-sovětské vztahy 1 (1972) 51–69.
- DERS., Proč je Mnichov neplatý (Praha 1972).
- DERS., Zářijové dny 1938 [Septembertage 1938] (Praha 1971).
- Bohuslav KUČERA, Je Mnichov už jen minulost? [Ist München nur noch Vergangenheit?], in: Rudé právo Nr. 230 v. 29. 9.1988, 3.
- Jan KUKLÍK, Jan NĚMEČEK, „Oduznání“ mnichovské dohody [Die „Aberkennung“ des Münchner Abkommens], in: Lidové noviny Nr. 230 v. 30. 9. 2008, 11.
- DERS., Londýnský exil a obnova československého státu 1938–1945. Právní a politické aspekty obnovy Československa z hlediska prozatímního státního zřízení ČSR v emigraci [Das Londoner Exil und die Erneuerung des tschechoslowakischen Staates 1938–1945. Rechtliche und politische Aspekte der Erneuerung der Tschechoslowakei aus der Sicht des vorläufigen staatlichen Systems der ČSR in der Emigration] (Praha 1998).
- DERS., The Recognition of the Czechoslovak Government in Exile and its International Status 1939–1942, in: Aleš SKŘIVAN u.a. (Hgg.), Prague Papers on History of International Relations (Prague 1997) 173–205.
- Miroslav KUNŠTÁT, Hildegard SCHMOLLER, Pevrat, transformace a evropská integrace, in: Václav

- ŠMIDRKAL, Ota KONRÁD, Hildegard SCHMOLLER, Niklas PERZI (Hgg.), *Sousedé. Česko-rakouské dějiny* (Praha 2019) 291–323.
- Miroslav KUNŠTÁT, Hildegard SCHMOLLER, Umbruch, Transformation und Europäische Integration, in: Niklas PERZI, Hildegard SCHMOLLER, Ota KONRÁD, Václav ŠMIDRKAL (Hgg.), *Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch* (Weitra 2019) 293–325.
- Václav KVASNIČKA, Dnešní mnichovanství [Heutiges Münchnertum], in: *Haló noviny* Nr. 227 v. 27. 9. 1996, 4.
- DERS., Mnichov nepřekročil stín minulosti [München hat den Schatten der Vergangenheit nicht überwunden], in: *Haló noviny* Nr. 229 v. 30. 9. 1996, 6.
- DERS., Proč je Mnichovská dohoda neplatná od samého počátku? [Warum ist das Münchner Abkommen von Anfang an ungültig?], in: *Haló noviny* Nr. 94 v. 21. 4. 1992, 7.
- Míla LVOVÁ, *Mnichov a Edvard Beneš* (Praha 1968).
- Lothar MARTIN, Fall der Berliner Mauer ist in CSSR auf zwiespältige Reaktionen gestoßen, *Czech Radio 7, Radio Prague International* [www.radio.cz/de/artikel/60068] (9. 11. 2004 / 24. 1. 2022).
- Ministerstvo informací (Hg.), *Projev presidenta republiky Dr. Edvarda Beneše na Staroměstském náměstí v Praze 16. května 1945* [Die Ansprache des Präsidenten der Republik Dr. Edvard Beneš auf dem Altstädter Ring in Prag am 16. Mai 1945] (= Publikation Nummer 3/45) (Praha 1945).
- Ingo MÜNCH (Hg.), *Ostverträge, Bd. 3: Deutsch-tschechoslowakische Verträge* (Berlin–New York 1973).
- Muzeum dělnického hnutí (Hg.), *Již nikdy Mnichov! Katalog výstavy k 25. výročí Mnichova v Muzeu dělnického hnutí Brněnska* [Nie wieder ein München! Ausstellungskatalog zum 25. Jahrestag von München im Museum der Arbeiterbewegung Brünn] (Brno 1963).
- Milan MYŠKA, Ostravsko mezi Mnichovem 15. březnem 1939 [Das Ostrauer Gebiet zwischen München und dem 15. März 1939], in: *Slezský sborník* 61 (1963) 257–259.
- Libuše NECKÁŘOVÁ, *Symposium Evropa a Mnichov v Liberci 18.–19. 9. 1973*, in: *Československý časopis historický* 22 (1974) 158–161.
- František NESVADBA, *Mnichov nelze zapomenout* [München kann man nicht vergessen], in: *Historie a vojenství* 27 (1978) 31–65.
- Karl OBERMANN, Josef POLIŠENSKÝ (Hgg.), *Die Hintergründe des Münchner Abkommens von 1938. Auswahl von Referaten und Diskussionsbeiträgen der Prager internationalen wissenschaftlichen Konferenz zum 20. Jahrestag der Münchner Ereignisse (25.–27. September 1958)* (Berlin 1959).
- Václav PAVLÍČEK, *Über die Dekrete des Präsidenten der Republik in der Kontinuität von Staat und Recht*, in: Heinz MOHNHAUPT, Hans-Andreas SCHÖNFELD (Hgg.), *Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989). Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quelldokumentation. Bd. 4: Tschechoslowakei (1944–1989)* (Frankfurt am Main 1998) 23–76.
- Niklas PERZI, Hildegard SCHMOLLER, Ota KONRÁD, Václav ŠMIDRKAL (Hgg.), *Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch* (Weitra 2019).
- Zdeněk PEŠKA, *Naše nové státní zřízení* [Unser neues Staatswesen] (Praha 1945).
- Ivan POP, *Podkarpatská Rus* [Karpatho-Ukraine] (Praha 2014).
- Jan RATAJ, *O autoritativní národní stát. Ideologické proměny české politiky v druhé republice 1938–1939* [Über einen autoritären Nationalstaat. Ideologische Veränderungen der tschechischen Politik in der Zweiten Republik 1938–1939] (Praha 1997).
- Walter RAUSCHER, *Hitler und Mussolini. Macht, Krieg und Terror* (Graz–Wien–Köln 2001).
- Hubert RIPKA, *Kniha jistoty a odhodlání* [Ein Buch der Gewissheit und des Entschlusses], in: Dr. Edvard BENEŠ, *Šest let exilu a druhé světové války. Řeči, projevy a dokumenty z r. 1938–45* (Sechs Jahre des Exils und des Zweiten Weltkriegs. Reden, Ansprachen und Dokumente aus den Jahren 1938–45) (Praha 1946) 7–13.
- Jan RYCHLÍK, *1918 – Rozpad Rakouska-Uherska a vznik Československa* [1918 – Zerfall Österreich-Ungarns und die Gründung der Tschechoslowakei] (Praha 2018).
- Samul SALZBORN, *Geteilte Erinnerung. Die deutsch-tschechischen Beziehungen und die sudetendeutsche Vergangenheit*, (Frankfurt am Main 2008).
- Klaus SATOR, *Aktueller Begriff. Das „Münchener Abkommen“ von 1938 und die Zerschlagung der Tschechoslowakei*, in: *Wissenschaftliche Dienste. Deutscher Bundestag* [https://www.bundestag.de/resource/blob/194724/7f691a21e2573143df5f987235c7adee/muenchner_abkommen-data.pdf] (27. 9. 2013/2. 2. 2022).
- Hildegard SCHMOLLER, *Das Münchner Abkommen als tschechischer Gedächtnisort* (phil. Diss., Univ. Wien 2011).
- DIES., *Der Gedächtnisort „Münchner Abkommen“ als Manifestation tschechischer Selbstbildnisse*, in: Regina FRITZ, Carola SACHSE, Edgar WOLFRUM (Hgg.),

- Nationen und ihre Selbstbilder. Postdiktatorische Gesellschaften in Europa (Göttingen 2008) 90–107.
- Frank SCHORKOPF, Munich Agreement (1938), in: Rüdiger WOLFRUM (Hg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* [<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e340?rskey=89ECN0&result=1&q=munich&prd=EPIL>] (Mai 2009 / 20. 1. 2022).
- Miroslav ŠIŠKA, O nás bez nás. Osudové rozhodnutí přišlo před 80 lety [Über uns ohne uns. Die schicksalhafte Entscheidung fiel vor 80 Jahren], in: *Novinky.cz* [<https://www.novinky.cz/historie/clanek/o-nas-bez-nas-osudove-rozhodnuti-prislo-pred-80-lety-40101536>] (29. 9. 2018 / 2. 2. 2022).
- Josef ŠKRÁBEK, Die gestrige Angst. Deutsche und Tschechen – Schwierige Nachbarschaft in der Mitte Europas. Ein autobiographischer Essay (Dresden–Brno 2006).
- Vít SMETANA, In the Shadow of Munich. British Policy Towards Czechoslovakia From the Endorsement to the Renunciation of the Munich Agreement (1938–1942) (Prague 2014).
- Antonín ŠNEJDÁREK, K 25. výročí Mnichova [Zum 25. Jahrestag von München] (Praha 1963).
- Vladimír SOJÁK, München und die Gegenwart, in: Karl OBERMANN, Josef POLIŠENSKÝ (Hgg.), *Die Hintergründe des Münchner Abkommens von 1938. Auswahl von Referaten und Diskussionsbeiträgen der Prager internationalen wissenschaftlichen Konferenz zum 20. Jahrestag der Münchner Ereignisse (25.–27. September 1958)* (Berlin 1959) 233–250.
- Arnold SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft „Tschechen“ und „Österreicher“ in historischer Perspektive, in: *Geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Anzeiger (Zeitschrift der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften)* 151 (2016) 5–324.
- Eduard TÁBORSKÝ, *The Czechoslovak Cause. An account of the problems of International Law in relation to Czechoslovakia* (London 1944).
- Bohumil VACHATA, Mnichovská dohoda z hlediska práva [Das Münchner Abkommen aus rechtlicher Sicht], in: *Právo* Nr. 98 v. 25. 4. 1996, 13.
- Ladislav VOŠTA, O právní kontinuitě Československé republiky [Über die rechtliche Kontinuität der Tschechoslowakischen Republik] (Praha 1947).
- Harald WELZER, Gedächtnis und Erinnerung, in: Friedrich JAEGER, Jörn RÜSEN (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften, Bd. 3: Themen und Tendenzen* (Stuttgart 2004) 155–174.
- Edgar WOLFRUM, *Die Bundesrepublik Deutschland 1949–1990 (= Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte)* (Stuttgart 102005).
- Joseph Frederick ZACEK, *The Czechoslovak View*, in: Maya LATYNSKI (Hg.), *Reappraising the Munich Pact. Continental Perspectives* (Washington D.C. 1992) 47–59.
- Zbyněk ZEMAN, Antonín KLIMEK, *The Life of Edvard Beneš 1884–1948. Czechoslovakia in Peace and War* (Oxford 1997) 137–140.
- Jaroslav ŽOUREK, Proč byla Mnichovská dohoda z roku 1938 od počátku nicotná? [Warum das Münchner Abkommen von 1938 von Anfang an null und nichtig war?], in: *Studie z mezinárodní práva* 13 (1968) (Praha 1969) 67–95.
- DERS., *Das Münchner Abkommen im Lichte des Internationalen Rechts*, in: Karl OBERMANN, Josef POLIŠENSKÝ (Hgg.), *Die Hintergründe des Münchner Abkommens von 1938. Auswahl von Referaten und Diskussionsbeiträgen der Prager internationalen wissenschaftlichen Konferenz zum 20. Jahrestag der Münchner Ereignisse (25.–27. September 1958)* (Berlin 1959) 131–150.
- Berno ZÜNDORF, *Die Ostverträge. Die Verträge von Moskau, Warschau, Prag, das Berlin-Abkommen und die Verträge mit der DDR* (München 1979).